

Versicherungsbroschüre

Basis | Senioren



Diese Broschüre enthält die
Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Gültig ab 1. Februar 2021

Bitte lesen Sie diese in Verbindung mit Ihrem Versicherungsschein und dem
Versicherungsinformationsblatt, um sich mit dem Versicherungsschutz für Ihr Pferd vertraut zu machen.

Petcover EU Agentur GmbH

Klostertal 60
2770 Gutenstein

Telefon 0800 400 720 | **E-Mail** info.de@petcovergroup.com | **Webseite** petcovergroup.com/de

Petcover EU Agentur GmbH, Klostertal 60, 2770 Gutenstein, GISA-Zahl: 32484052, ist als Versicherungsagent tätig und hat folgende Agenturverhältnisse:
Petcover EU Agentur GmbH ist zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen oder von für den Kunden bestimmten Beträgen berechtigt.
Ihr Versicherer ist ETU Forsikring A/S, mit dem Sitz Hærvejen 8, 6230 Rødekro, Dänemark, und der Rechtsform Aktiengesellschaft.

Hallo und vielen Dank, dass Sie sich für Petcover entschieden haben

Vielen Dank, dass Sie sich für eine Versicherung bei Petcover entschieden haben. Wir freuen uns, Sie und Ihr Pferd als Teil der Familie zu haben.

Wir hoffen, dass Ihr Pferd bei bester Gesundheit ist, aber seien Sie unbesorgt, wenn Sie uns brauchen, sind wir für Sie da. Wir bemühen uns stets, den Schadenprozess so schnell und einfach wie möglich zu gestalten, damit Sie sich auf einen schnellen und fürsorglichen Service unserer erfahrenen Mitarbeiter verlassen können, wenn Sie ihn am dringendsten benötigen.

Die Einzelheiten der Leistungen, die diese Versicherung bietet, sind in dieser Broschüre enthalten, sowie nützliche Informationen, um die Inanspruchnahme so einfach wie möglich zu gestalten.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Pferd eine glückliche und gesunde Zeit.

Ihr Petcover Team

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen	5
Definitionen	8
Allgemeine Bedingungen	11
Allgemeine Ausschlüsse	14
Versicherungsschutz	15
Diebstahl oder Weglaufen	15
Tod durch Verletzung oder Krankheit (Basis Tarif)	15
Tod durch Verletzung (Senioren Tarif)	16
Verlust von nicht erstattungsfähigem Startgeld	17
Entsorgung	18
Tierarztkosten für Verletzung und Krankheit (Basis Tarif)	18
Tierarztkosten für Verletzung (Senioren Tarif)	19
Dauerhafter Nutzungsausfall	21
Sattelzeug und Ausrüstung	22
Pferdeanhänger und Kutschen	23
Schadensanspruch	24
Beschwerdeverfahren	25
Datenschutzerklärung - Petcover EU Agentur GmbH	26
Datenschutzerklärung - ETU Forsikring A/S	26
Kontaktdaten	26
Daten des Versicherers	26

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Petcover bietet keine Beratung und gibt keine persönlichen Empfehlungen zu den angebotenen Versicherungsprodukten.

Anforderungen und Bedürfnisse - Für wen ist dieses Produkt geeignet?

Dieses Produkt ist für Pferdebesitzer geeignet, die einen Versicherungsschutz möchten, der den Wert Ihres Pferdes im Falle, dass es gestohlen oder vermisst wird und im Todesfall nach der Verletzung oder Krankheit, erstattet. Bei Bedarf können zusätzliche Leistungen hinzugefügt werden.

Wichtige Informationen

Dieses Dokument stellt zusammen mit dem Versicherungsschein und allen damit verbundenen Ausschlüssen Ihre Versicherungsdokumentation dar.

Diese Versicherungsdokumentation enthält die Bedingungen des Versicherungsvertrags zwischen Ihnen und dem Versicherer. Bitte lesen Sie das gesamte Dokument sorgfältig durch und bewahren Sie es an einem sicheren Ort auf.

Es ist wichtig, dass Sie:

- die Richtigkeit der Angaben in Ihrem Versicherungsschein überprüfen (siehe „Informationen, die Sie uns gegeben haben“).
- Ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Versicherung erfüllen, einschließlich der folgenden wichtigen Bedingungen und der Maßnahmen, die Sie im Schadensfall ergreifen müssen.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen kann sich nachteilig auf Ihre Versicherung und auf alle von Ihnen geltend gemachten Ansprüche auswirken.

Informationen, die Sie uns gegeben haben

Bei der Entscheidung diese Versicherung abzuschließen und der Festlegung der Bedingungen und Prämien haben wir uns auf die Informationen verlassen, die Sie uns gegeben haben. Sie müssen bei der Beantwortung der von uns gestellten Fragen darauf achten, dass alle bereitgestellten Informationen korrekt und vollständig sind.

Wenn wir feststellen, dass Sie absichtlich falsche oder irreführende Informationen angegeben haben, werden wir diese Versicherung so behandeln, als ob sie niemals bestanden hätte, und alle Schadensansprüche werden abgelehnt.

Sollten wir feststellen, dass Sie uns falsche oder unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt haben, auf die wir uns für das Abschließen der Versicherung und der Festlegung der Bedingungen und Prämien bezogen haben, gilt Folgendes:

1. Wir können innerhalb eines (1) Monats ab Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn die Anzeige ist ohne Ihr Verschulden unrichtig gemacht worden. Im Falle eines Rücktritts sind Sie und der Versicherer verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Wird der Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt die Leistungspflicht bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt worden ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.
2. Haben Sie beim Abschluss des Vertrages eine Ihnen obliegende Anzeigepflicht verletzt und ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Sie kein Verschulden trifft, so können wir vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an eine höhere Prämie verlangen, falls diese mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessen ist (das gleiche gilt, wenn beim Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr

erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen nicht bekannt war). Der Anspruch auf die höhere Prämie erlischt, wenn er nicht innerhalb eines (1) Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt.

3. Wird aber die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines (1) Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt.

Wir werden Sie in geschriebener Form benachrichtigen, wenn wir beabsichtigen:

- von dieser Versicherung zurückzutreten; oder
- Ihre Prämie zu erhöhen; oder
- diese Versicherung zu kündigen.

Ihre Informationspflicht

Es ist ein wesentlicher Bestandteil Ihrer Versicherung, dass Sie uns beim Abschluss der Versicherung, während des Versicherungszeitraums und bei der Verlängerung Ihrer Versicherung Änderungen in Bezug auf die Gesundheit Ihres Pferdes oder Ihrer persönlichen Umstände mitteilen. Änderungen, über die Sie uns informieren müssen, sind unten aufgeführt.

In Bezug auf die Gesundheit Ihres Pferdes:

Sie müssen uns mitteilen:

- wenn Ihr Pferd Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist oder sich unwohl fühlt.
- wenn Ihr Pferd aus einem anderen Grund als einer Routineuntersuchung und/oder der Kastration bei einem Tierarzt war.
- wenn Sie Probleme in Bezug auf die Gesundheit Ihres Pferdes mit einem Tierarzt besprochen haben, unabhängig davon, ob aus einer solchen Diskussion eine Behandlung resultiert.
- wenn Ihr Tierarzt oder die Tierarztpraxis Ihnen mitteilt, dass das Gewicht Ihres Pferdes über den normalen Grenzwerten liegt.

In Bezug auf Ihre persönlichen Umstände:

Sie müssen uns mitteilen:

- wenn Sie darauf aufmerksam werden, dass Angaben auf Ihrem Versicherungsschein nicht korrekt sind.
- wenn sich Ihre Adresse oder die Adresse, an der Ihr Pferd gehalten wird, ändert.
- wenn Sie eines der Pferde auf Ihrem Versicherungsschein nicht mehr besitzen.
- wenn es innerhalb der letzten zwölf (12) Monate einen Einbruch oder Einbruchversuch in den Räumlichkeiten gab, in denen Ihr Pferd gehalten wird.

Diese Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

An wen richtet sich die Pflicht?

Die Informationspflicht gilt für Sie als Pferdehalter und jeden, der im Rahmen dieser Versicherung abgedeckt ist. Wenn Sie Informationen für einen anderen Versicherten bereitstellen, ist dies so, als hätten die Versicherten sie uns zur Verfügung gestellt.

Was passiert, wenn die Informationspflicht nicht eingehalten wird?

Wenn die Informationspflicht nicht eingehalten wird, können wir vom Vertrag zurücktreten, Ihre Versicherung kündigen und/oder den von uns gezahlten Betrag im Falle eines Schadensanspruchs reduzieren. Im Falle von Betrug kann die Versicherung so behandelt werden, als ob es sie nie gegeben hätte, und es steht uns frei nichts zu zahlen.

Zahlung der Prämien

Sie erklären sich damit einverstanden, den gesamten Betrag Ihrer Prämie zu dem in Ihrem Zahlungsplan angegebenen Datum zu zahlen oder jede Rate zu zahlen, wenn wir vereinbart haben, dass Sie Ihre Prämie in Raten zahlen.

Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier (3) Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

Wird von Ihnen eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer Ihnen auf Ihre Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen bestimmen und er hat Ihnen die Rechtsfolgen anzukündigen: Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und sind Sie zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren. Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie mit der Zahlung im Verzug sind. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass diese mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug sind. Darauf werden wir Sie bei der Kündigung nochmals ausdrücklich aufmerksam machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn Sie innerhalb eines (1) Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines (1) Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholen, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 5c VersVG

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail) zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Zusendung des Versicherungsscheins), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Ihre Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Petcover EU Agentur GmbH, Klostertal 60, 2770 Gutenstein
oder per E-Mail an: info.de@petcovergroup.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat Sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen (1) Monat nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG

Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen haben (Fernabsatzvertrag), können Sie als Verbraucher vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung bis zum Ablauf von vierzehn (14) Tagen zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Haben Sie als Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen aber erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Verlängerung der Versicherung

Nach dem Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich Ihr Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate. Wir werden Ihnen mindestens einen (1) Monat vor Verlängerung der Versicherung schreiben und Ihnen Ihren neuen Versicherungsschein sowie alle Einzelheiten bezüglich der Prämien- und Versicherungsbedingungen Ihres nächsten Versicherungsjahres zukommen lassen. Sollten Sie den Vertrag nicht fortführen wollen, kontaktieren Sie uns bitte. Wenn Sie Ihre Verlängerung vor Ablauf Ihrer bestehenden Versicherung mit uns besprechen möchten, wenden Sie sich bitte an uns, unsere Kontaktdaten finden Sie auf Seite 26. Gelegentlich und unter gewissen Umständen kann es vorkommen, dass wir Ihnen keine Verlängerung Ihrer Versicherung anbieten können. In diesem Fall werden wir Sie mindestens einen (1) Monat vor Ablauf Ihrer Versicherung benachrichtigen, damit Sie genügend Zeit haben, alternative Versicherungsvereinbarungen zu treffen.

Kündigung

Wie Sie Ihre Versicherung kündigen können

Sie können Ihre Versicherung jeweils einen (1) Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen, indem Sie uns dies in geschriebener Form oder telefonisch mitteilen. Bitte rufen Sie uns unter der Nummer 0800 400 720 zwischen Montag und Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr an oder senden Sie Ihre Kündigung per E-Mail an info.de@petcovergroup.com oder per Post an Petcover EU Agentur GmbH, Klostertal 60, 2770 Gutenstein.

Wenn Ihr Pferd verstirbt, benachrichtigen Sie uns bitte und wir werden die Versicherung für Ihr Pferd zum Todestag aufheben.

Wie wir Ihre Versicherung kündigen können

Wir können diese Versicherung kündigen, indem wir Sie in geschriebener Form an die uns zuletzt mitgeteilte Adresse benachrichtigen. Wir werden dies nur aus einem wichtigen Grund oder aufgrund gesetzlicher Anordnung machen. Beispiele hierfür sind:

- Nichtzahlung einer Folgeprämie; Einzelheiten hierzu finden Sie unter "Allgemeine Versicherungsbedingungen - Zahlung der Prämien".
- Wenn Sie nach Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrenerhöhung vorgenommen oder die Vornahme durch einen Dritten gestattet haben, kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (beruht die Verletzung nicht auf Ihrem Verschulden, gilt die Kündigung erst mit dem Ablauf eines (1) Monats). Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines (1) Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

- Tritt nach Abschluss des Vertrags unabhängig von Ihrem Willen eine Erhöhung der Gefahr ein, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines (1) Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- Jedes vertragswidrige Verhalten das als Verstoß gegen Treu und Glauben ein Weiterbestehen des Versicherungsverhältnisses unzumutbar macht.
- Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen kann das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.
- Einreichen einer betrügerischen Schadensanforderung im Rahmen dieser Versicherung oder eines anderen Versicherungsvertrages, der für denselben Zeitraum Deckung bietet, in dem Sie auch von dieser Versicherung gedeckt sind (das heißt, wenn Sie sich Versicherungsleistungen erschleichen oder zu erschleichen versuchen).
- Bedrohliches oder ausfallendes Verhalten oder der Gebrauch von bedrohlicher oder ausfallender Sprache.
- Sowie jeder Fall, bei dem Sie in besonders schwerwiegender Weise die Belange des Versicherers Ihrem Eigennutz hintenanstellen.

Wenn wir diese Versicherung kündigen, haben Sie Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Prämie, vorbehaltlich eines Abzugs, der für jeden Zeitraum berechnet wird, für den Sie versichert waren. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer zusätzlich zur anteiligen Prämie eine angemessene Geschäftsgebühr.

Wenn wir eine Schadensanforderung beglichen haben, sei es durch Einigung, Kompromiss oder auf andere Weise, ist keine Rückerstattung der Prämie zulässig. Die Kündigung der Versicherung durch uns hat keinen Einfluss auf die Bearbeitung von Schadensansprüchen aus der Zeit vor der Kündigung.

Definitionen

Wenn wir erklären, was ein Wort bedeutet, hat dieses Wort überall dort, wo es in den Versicherungsunterlagen aufgeführt ist, dieselbe Bedeutung.

Alternative oder ergänzende Behandlungsmethoden	Bezeichnet die Kosten für alle Sprechstunden, Untersuchungen, Beratungen, Tests und verschriebene Medikamente für die folgenden Verfahren, bei denen eine Krankheit oder Verletzung behandelt wird. Dies schließt jegliche tierärztliche Behandlung ein, die speziell für die Durchführung dieser Behandlungsmethode erforderlich ist. Der Behandlung müssen eine Untersuchung und Diagnosestellung durch einen berechtigten Tierarzt vorausgegangen sein. • Akupunktur, von einem Mitglied einer Tierarztpraxis durchgeführt. • Homöopathie, von einem Mitglied einer Tierarztpraxis durchgeführt. • Pflanzenheilkunde, von einem Mitglied einer Tierarztpraxis verschrieben. • Chiropraktische Manipulation, von einem Mitglied einer Tierarztpraxis durchgeführt. • Hydrotherapie, von einem Mitglied einer Tierarztpraxis in einem Pool/Wasserlaufband durchgeführt, welches der Tierarztpraxis gehört. • Osteopathie, von einem Mitglied einer Tierarztpraxis durchgeführt. • Physiotherapie, von einem Mitglied einer Tierarztpraxis durchgeführt. • Behandlung einer Verhaltenskrankheit, von einem Mitglied einer Tierarztpraxis durchgeführt.
Ausschluss	Bezeichnet einen Zustand oder Umstand, für den der Versicherer nicht zahlt. Jeder spezifische Ausschluss wird auf Ihrem Versicherungsschein vermerkt und Ihnen mitgeteilt, bevor Sie die Versicherung abschließen oder verlängern. (Siehe auch den Abschnitt "Allgemeine Ausschlüsse" und "Was wir nicht zahlen" unter jedem Leistungsabschnitt).
Behandlung	Bedeutet tierärztliche Behandlung oder alternative oder ergänzende Behandlungsmethoden.
Behandlung einer Verhaltenskrankheit	Die Behandlung einer Änderung des normalen Verhaltens Ihres Pferds durch einen Therapeuten, die durch eine psychische oder emotionale Störung verursacht wird und nicht durch Training und/oder Kastration/Sterilisation hätte verhindert werden können.
Bilateraler Zustand	Ein Zustand, der einen Körperteil betrifft, von dem das Pferd mindestens zwei hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Augen, Ohren, Patellas (Kniescheiben) und Kreuzbänder. Bei Anwendung eines Ausschlusses gelten bilaterale Bedingungen als eine Bedingung.
Familie	Ihr(e) Ehepartner, Lebensgefährte, Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder, Großeltern, Brüder, Schwestern, Enkel/innen, einschließlich Stiefbeziehungen.
Freiwillige Behandlungen	Tierärztliche Behandlungen, unter anderem Kastration und Sterilisation; Mikrochipped; Pflegebehandlungen so wie Bürsten, Kämmen und Entfilzen; kosmetische oder ästhetische Chirurgie; oder freiwillige Operationen wie unter anderem Diätfuttermittel, sowie jede Behandlung, die nicht mit einer Verletzung, Krankheit oder einem Trauma zusammenhängt. Freiwillige Operationen oder Behandlungen, die für das Pferd zwar von Vorteil, aber für das Überleben nicht wesentlich sind oder nicht Teil einer Behandlung für eine Verletzung oder Krankheit sind. Behandlungen, diagnostische Verfahren oder andere Prozeduren, die von Ihnen angefordert werden, aber vom Tierarzt nicht als notwendig für die Behandlung einer Verletzung oder Krankheit erachtet werden.
Gesamtsumme der Versicherung	Bezeichnet den Gesamtbetrag, der für alle Tierärztkosten und alternativen oder ergänzenden Behandlungsmethoden für Verletzungen und/oder Krankheiten während eines Versicherungszeitraums zu zahlen ist, wie im Versicherungsschein angegeben.
Hydrotherapie	Die Behandlung von Verletzungen und Krankheiten mit oder im Wasser, einschließlich des Schwimmens in einem Pool und der Verwendung eines Wasserlaufbandes, die durch ein Mitglied einer Tierarztpraxis durchgeführt wird, vorausgesetzt die Hydrotherapie wird in einem Pool/Wasserlaufband angeboten, welches der Tierarztpraxis gehört.
Ihr Pferd	Das Pferd oder das Pony, die auf Ihrem Versicherungsschein namentlich genannt ist.
Klinische Anzeichen	Veränderungen des normalen Gesundheitszustands Ihres Haustieres, seiner Körperfunktionen oder seines Verhaltens.
Krankheit	Bezeichnet jede Veränderung des normalen Gesundheitszustands, Krankheiten, Leiden, Körperfehler und Missbildungen, einschließlich Körperfehler und Missbildungen, mit denen Ihr Pferd geboren wurde oder welche ihm von seinen Eltern vererbt wurden.
Krankheit, die in den ersten einundzwanzig (21) Tagen des Versicherungsschutzes beginnt	Bezeichnet eine Krankheit, die: • klinische Anzeichen aufweist, • einer Krankheit entspricht, die klinische Anzeichen aufweist, oder die gleichen klinischen Anzeichen oder Diagnose wie solch eine Krankheit aufweist, • durch ein oder mehrere klinische Anzeichen, die zum ersten Mal aufgetreten sind, verursacht wurde, sich darauf bezieht oder daraus resultiert. Es gelten die ersten einundzwanzig (21) Tage: • von dem ersten Versicherungszeitraum Ihres Pferdes, oder • von dem Hinzufügen des Versicherungsschutzes zu Ihrer Versicherung. Egal, wo die Krankheit oder das klinische Anzeichen im oder am Körper Ihres Pferds vorkommt oder auftritt, endet die Wartefrist von einundzwanzig (21) Tagen endet um 00.01 Uhr am zweiundzwanzigsten (22.) Tag des Versicherungsschutzes.
Marktwert	Der Preis, der im Allgemeinen für ein Tier gleichen Alters, Geschlechts, Stammbaums, gleicher Rasse und Zuchtfähigkeit zum Zeitpunkt des Erwerbs Ihres Pferdes gezahlt wurde. Dieser wird von uns festgelegt.

Maximale Versicherungssumme	Die maximale Zahlung, die wir für den von Ihnen gewählten Versicherungsschutz und Versicherungszeitraum leisten, einzusehen auf Ihrem Versicherungsschein, vorbehaltlich etwaiger Ausschlüsse und der Gesamtsumme der Versicherung und abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.
Mitglied einer Tierarztpraxis	Jede Person, die von einer Tierarztpraxis aufgrund eines Arbeitsvertrags legal beschäftigt ist, mit Ausnahme eines Tierarztes, der selbst der Versicherte sein kann.
Nutzungsklasse	Bezeichnet den Zweck, für den Ihr Pferd verwendet wird und für den es versichert ist. Die Aktivitäten, für die Ihr Pferd versichert ist, sind auf Ihrem Versicherungsschein aufgeführt.
Optionale Zusatzleistung(en)	Eine Leistung, die Sie zusätzlich zur Grundversicherung wählen können. Es gibt drei optionale Zusatzleistungen für den Versicherungsschutz Comfort und Comfort Plus: • Verlust durch Diebstahl oder Weglaufen • Tod durch Krankheit • Tod durch Verletzung Damit optionale Zusatzleistungen in Ihrem Versicherungsschutz enthalten sind, müssen Sie die Leistung auswählen und eine zusätzliche Prämie zahlen. Jede optionale Zusatzleistung ist auf Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.
Orthopädischer Hufbeschlag	Bedeutet korrigierende, abhelfende, therapeutische, und/oder chirurgischer Hufbeschläge.
Persönliche Umstände	Umstände, die Sie, Ihre Familie oder Ihr Pferd betreffen und auf die Sie nur begrenzten oder gar keinen Einfluss haben. Beispiele für persönliche Umstände sind (unter anderem) ein Mangel an Transportmitteln, die Größe oder das Verhalten Ihres Pferdes, Ihre häusliche Umgebung, Ihre Arbeitszeiten oder die Ihrer Familie, Ihre Vorkehrungen für die Kinderbetreuung, sonstige Verpflichtungen Ihrer Familie, usw.
Petcover EU Agentur GmbH	Petcover EU Agentur GmbH ist in Deutschland im Firmenbuch unter der Nummer FN 514361p und im Gewerbe-informations-system Austria unter der GISA-Zahl 32484052 als Versicherungsagent registriert.
Pferdepass (Equidenpass)	Ist ein in Europa einheitliches Dokument, welches die wichtigsten Daten zu Ihrem Pferd beinhaltet. Der Pferdepass (Equidenpass) muss von Ihrem Züchterverband ausgestellt werden, der in Deutschland oder bei dem Österreichischen Reiterverband (OEPS) registriert ist.
Pflegevertrag	Bezeichnet einen Vertrag, bei dem eine andere Person als der Besitzer des Pferdes für den Stall, die Beweidung, die Gesundheit und die allgemeine Pflege des Pferdes verantwortlich ist.
Programm zur Verhaltensänderung	Bezeichnet ein Programm, das von einem Fachmann für Tierverhalten, der Mitglied einer Tierarztpraxis ist, geschrieben wurde und in den spezifischen Methoden und Maßnahmen zur dauerhaften Änderung des Verhaltens Ihres Pferdes aufgeführt sind.
Reise	Beinhaltet Reisen von Ihrem Zuhause innerhalb Deutschlands oder einem der vereinbarten Länder für eine Dauer von maximal neunzig (90) Tagen für alle Reisen innerhalb des Versicherungszeitraumes, gültig innerhalb des Versicherungszeitraumes. Dies umfasst die Dauer Ihrer Urlaubs- oder Geschäftsreisen, alle Reisen innerhalb Deutschlands, zwischen Deutschland und einem der vereinbarten Länder sowie die Rückreise zu Ihnen nach Hause.
Reiten	Bedeutet Reiten, Fahren, Führen, Montieren, Absteigen oder Handhaben Ihres Pferdes.
Routineuntersuchungen und vorbeugende Behandlungen	Pflege oder Behandlungen, wie z.B. Vorsorgeuntersuchungen und Prozeduren, die das Auftreten von Krankheiten verhindern sollen, anstatt eine bestehende Erkrankung zu behandeln. Dazu gehören jährliche Vorsorge- und Routineuntersuchungen, Impfungen, Medikamente gegen das Auftreten von Würmern; Prävention von Flöhen und anderen internen/externen Parasiten; das Beibehalten einer gesunden Ernährung; das Entfernen von fehlausgerichteten Zähnen oder zurückgebliebenen Milchzähnen.
Sattelzeug & Ausrüstung	Bezeichnet Sättel, Zaumzeug/Trensen, Lederausrüstung, Eisen, Geschirr und Reitgeräte, die normalerweise an Ihrem Pferd verwendet werden, während es für die auf dem Versicherungsschein angegebenen Aktivitäten verwendet wird (Kleidung oder persönliche Gegenstände sind nicht enthalten).
Selbstbeteiligung	Bezeichnet den auf Ihrem Versicherungsschein angegebenen Betrag, den Sie im Schadenfall selbst tragen müssen, geltend für jeden unzusammenhängenden Zustand pro Versicherungszeitraum.
Versicherungsnehmer, Sie, Ihr	Bezeichnet die Person, die auf Ihrem Versicherungsschein als Versicherungsnehmer angegeben ist.
Therapeut	Ein zertifizierter Tierverhaltenstherapeut, der Mitglied einer Tierarztpraxis ist.
Tierärztliche Praxis	Bezeichnet jede tierärztliche Praxis oder Klinik, die von der die von dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte genehmigt wurde.
Tierärztliche Behandlung	Bezeichnet die Kosten für Folgendes, wenn dies zur Behandlung einer Krankheit oder Verletzung erforderlich ist: • Alle Untersuchungen, Sprechstunden, Ratschläge, Tests, Röntgenuntersuchungen, diagnostischen Verfahren, Operationen und Pflege, die von einem Tierarzt, einer Tiermedizinischen Fachangestellten oder einem anderen Mitglied einer Tierarztpraxis unter der Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden, und • alle Medikamente, die von einem Tierarzt verschrieben werden, und.
Tierarzt	Bezeichnet einen Tierarzt, einen Fachtierarzt, eine Tierarztpraxis, eine Tierklinik oder ein Tierspital, einschließlich Überweisungskliniken, • der/die bei der die von dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte registriert ist/sind. • der/die in den anderen Vertragsländern in dem Land registriert ist/sind, in dem er/sie praktiziert.
Tierärztkosten	Bezeichnet die Kosten, die Tierärzte in Praxen oder Überweisungskliniken üblicherweise verrechnen.
Unfall	Ein plötzliches, unerwartetes, ungewöhnliches, spezifisches Ereignis, das zufällig und zu einer bestimmbarer Zeit und an einem bestimmbarer Ort eintritt und unvorhergesehen oder unbeabsichtigt ist. Alle Unfälle, die auf eine Quelle oder eine ursprüngliche Ursache zurückzuführen sind, werden von uns als ein Unfall behandelt. Dies schließt keine körperlichen Schäden oder Traumata ein, die einen schleichenden Verlauf aufweisen oder allmählich oder über einen längeren Zeitraum auftreten.

Unser Tierarzt	Jeder Tierarzt, der von uns ernannt und beauftragt wird, die Behandlung Ihres Pferds durchzuführen oder die Behandlung Ihres Pferds mit Ihrem Tierarzt zu besprechen.
Vereinbarte Länder	Bezeichnet jedes Land, welches bei Vertragsbeginn Teil der Europäischen Union ist, einschließlich der Schengenstaaten.
Verhaltenskrankheit	Jede Änderung des normalen Verhaltens des Pferdes, welches sich aus einer psychischen oder emotionalen Störung ergibt und vom Tierarzt als solches diagnostiziert wurde.
Verletzung	Eine körperliche Verletzung oder ein Trauma, welches unmittelbar und einzig und allein durch einen Unfall verursacht wurde. Dies schließt keine körperlichen Verletzungen oder Traumata ein, die einen schleichenden Verlauf aufweisen oder allmählich oder über einen längeren Zeitraum auftreten.
Versicherer	ETU Forsikring A/S mit Sitz in Dänemark: Hærvejen 8, DK-6230 Rødekro, zugelassen und beaufsichtigt von der Finanstilynet (der dänischen Finanzaufsichtsbehörde). Die Finanstilynet-Autorisierungsreferenz lautet 108873. ETU Forsikring A/S ist ein in Deutschland zum Dienstleistungsverkehr berechtigter EWR-Versicherer (https://fma-va.brz.gv.at/pvawww/VA_VUInfo.aspx?vcUnt_id=90999384).
Versicherung	Dieses Dokument, der Versicherungsschein, das Versicherungsproduktinformationsblatt sowie alle weiteren Dokumente, die wir Ihnen ausstellen und den Teil der Vertragsbedingungen darstellen und die den von uns für die Versicherungsdauer bereitgestellten Versicherungsschutz festlegen. Es bezieht keine vorherigen Versicherungen ein, wovon diese eine Erneuerung darstellt und keine zukünftigen Versicherungen, die eine Erneuerung dieser Versicherung darstellt.
Versicherungsaggregat	Bezeichnet den Gesamtbetrag, der für alle Veterinärgebühren und alternative oder ergänzende Behandlungen für Verletzungen und/oder Krankheiten zu zahlen ist, die während einer Versicherungszeitraumes auftreten, wie in dem Versicherungsschein angegeben.
Versicherungsschein	Der Versicherungsschein, den wir bei Aufnahme der Versicherung, Verlängerung oder Änderung der Versicherung ausstellen, und der die Details des bereitgestellten Versicherungsschutzes enthält, einschließlich etwaiger Ausschlüsse und anderer spezifischer Versicherungsdetails, die wir auf Ihren Versicherungsschutz anwenden.
Versicherungszeitraum	Der Zeitraum, in dem wir Versicherungsschutz gewähren, wie auf Ihrem Versicherungsschein angegeben. Er bezieht sich nicht auf einen früheren Versicherungszeitraum, wenn die Versicherung eine Verlängerung einer vorherigen Versicherung ist oder auf einen zukünftigen Versicherungszeitraum für eine Versicherung, die Sie bei Verlängerung mit uns abgeschlossen haben. Jeder Versicherungszeitraum wird getrennt behandelt. Dies sind normalerweise zwölf (12) Monate, kann jedoch kürzer sein, wenn Ihr Pferd zu Ihrer Versicherung hinzugefügt oder Ihr Vertrag gekündigt wurde.
Vorerkrankungen	Alle Zustände oder Anzeichen, Anzeichen oder klinischen Anzeichen von Zuständen, Verletzungen oder Krankheiten, die in irgendeiner Form auftreten oder existieren, die: - zum ersten Mal passieren oder klinische Anzeichen zeigen; - dieselbe Diagnose oder klinischen Anzeichen haben wie eine Verletzung, Krankheit oder klinisches Anzeichen, die Ihr Pferd hatte; oder, - durch eine Verletzung, Krankheit oder klinisches Zeichen verursacht werden, sich darauf beziehen oder daraus resultieren, welches bei Ihrem Pferd auftrat oder existiert: - bevor der Versicherungsschutz Ihres Pferds begann oder vor dem Datum des Versicherungsbeginns; - während der einundzwanzig (21)-tägigen Wartezeit; oder - bevor die Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde. Dies gilt unabhängig davon, wo die Verletzungen, Krankheiten oder klinischen Anzeichen im oder am Körper Ihres Pferds aufgetreten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob wir einen oder mehrere Ausschlüsse für die Verletzung/Krankheit hinzufügen. In Bezug auf Vorerkrankungen gelten alle bilateralen Zustände als Vorerkrankung und sind von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie bereits einseitig aufgetreten sind.
Wartezeit	Ein Zeitraum ab dem Datum des Vertragsbeginns, währenddessen eine Krankheit oder ein Zustand, der zum ersten Mal auftritt oder klinische Anzeichen aufweist, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wird, sofern auf Ihrem Versicherungsschein nicht anders angegeben. Die folgenden Wartezeiten gelten für Ihre Versicherung: Einundzwanzig (21) Tage Wartezeit - Ein Zeitraum von einundzwanzig (21) Tagen ab dem Datum des Vertragsbeginns (mit Ausnahme von Vertragsverlängerungen), wie auf Ihrem Versicherungsschein als erster Versicherungszeitraum angegeben, in dem eine Krankheit, die zum ersten Mal auftritt oder klinische Anzeichen aufweist, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wird, sofern auf Ihrem Versicherungsschein nicht anders angegeben. Die Wartezeit von einundzwanzig (21) Tagen endet um 00.01 Uhr am zweiundzwanzigsten (22.) Tag der Deckung.
Wiederbeschaffungswert	Bezeichnet den Preis, der im Allgemeinen für neues Sattelzeug und neue Ausrüstung der gleichen Marke, des gleichen Alters, des gleichen Typs und des gleichen Zustands wie die gestohlenen oder zerstörten Sattelzeug und Ausrüstung Waren gezahlt wird.
Wir, uns, unsere	Petcover EU Agentur GmbH, die im Auftrag vom Versicherer handelt. Petcover EU Agentur GmbH ist in Deutschland im Firmenbuch unter der Nummer FN 514361p und im Gewerbe-informations-system Austria unter der GISA-Zahl 32484052 als Versicherungsagent registriert.
Zahnärztliche Untersuchung und Behandlung	Zahnärztliche Untersuchungen; Zahnreinigung; Korrigieren von Zahnfehlstellungen oder Entfernen von falsch ausgerichteten Zähnen; Entfernen von zurückgebliebenen Milchzähnen; Entfernung von scharfen Kanten oder Spitzen der Zähne.
Zuhause	Der Ort in Deutschland, an dem Sie und Ihr Pferd normalerweise leben.
Zustand	Jeder Zustand, der zu Unwohlsein, Funktionsstörungen, Leiden, einschließlich Verletzungen und Krankheiten, Behinderungen, Störungen, klinischen Anzeichen, Syndromen, Infektionen, vereinzelt Anzeichen, abweichendem Verhalten und untypischen Abweichungen der Struktur und Funktion und/oder zum Tod des betroffenen Pferdes führt.
Zwölf (12) Monate	Ein aufeinanderfolgender Zeitraum von dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen.

Allgemeine Bedingungen

Versicherungsbedingungen

Sie müssen die allgemeinen Bedingungen und die Sonderbedingungen für jeden Abschnitt einhalten, dass voller Versicherungsschutz gewährleistet werden kann. Wenn Sie dies nicht tun und die Bedingung, die Sie nicht eingehalten haben, sich auf eine Schadensanforderung bezieht, können wir den Betrag, den wir für die Schadensanforderung auszahlen, ablehnen oder reduzieren.

Pflege Ihres Pferdes

Während des gesamten Versicherungszeitraumes müssen Sie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Gesundheit Ihres Pferdes aufrecht zu erhalten und Verletzungen, Krankheiten und Verlusten vorzubeugen (Obliegenheit), andernfalls kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines (1) Monats ab Kenntnis von der Verletzung, ohne Einhaltung einer Frist, kündigen (ausgenommen die Obliegenheitsverletzung ist eine unverschuldete) und leistungsfrei sein. Kündigt der Versicherer innerhalb eines (1) Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- Sie müssen solche Routineuntersuchungen oder vorbeugende Behandlungen durchführen, die normalerweise von einem Tierarzt empfohlen werden, um Krankheiten oder Verletzungen vorzubeugen. Wenn es zwischen Ihnen und uns Unstimmigkeiten darüber gibt, was eine angemessene Routineuntersuchung oder vorbeugende Behandlung wäre, werden die Einzelheiten an eine unabhängige nationale Tierschutzorganisation oder einen unabhängigen Tierarzt weitergeleitet, auf den sich die beiden Parteien einigen.
- Sie müssen dafür sorgen, dass Ihr Pferd eine jährliche zahnärztliche Untersuchung bekommt, die von Ihnen gezahlt wird, sowie jegliche Behandlungen, die vom Tierarzt empfohlen werden, um Krankheiten und Verletzungen zu vermeiden. Jede Behandlung, die als Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung empfohlen wird, muss sobald wie möglich durchgeführt werden. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den von uns gezahlten Betrag für Schadensansprüche, die sich auf die zahnärztliche Behandlung beziehen, ablehnen oder reduzieren.
- Sie müssen Ihr Pferd regelmäßig gegen Tetanus und Pferdegrippe impfen. Sollten Sie die Impfungen nicht auf dem neuesten Stand halten, deckt die Versicherung keine Kosten im Zusammenhang mit diesen Krankheiten ab. Wenn Sie Ihr Pferd nicht impfen, können wir den Betrag, den wir im Rahmen des Anspruchs zahlen, der aus einer der oben genannten Krankheiten resultiert, ablehnen oder reduzieren.
- Sie müssen Ihr Pferd nach dem Auftreten von klinischen Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersuchen und behandeln lassen.
- Sie müssen den Ratschlägen und Empfehlungen des behandelnden Tierarztes folgen, um die Krankheit oder Verletzung nicht zu verlängern oder zu verschlimmern. Wenn Sie den Anweisungen des Tierarztes nicht folgen, können wir den Betrag, den wir im Zusammenhang mit dieser Verletzung oder Krankheit zahlen, ablehnen oder reduzieren. Auf unsere Anforderung hin müssen Sie Ihr Pferd auch von unserem Tierarzt untersuchen lassen.
- Sie müssen ein vom Tierarzt empfohlene Wurmkur für Ihr Pferd befolgen und die Daten aufzeichnen, an denen bei Ihrem Pferd Wurmeier gezählt und/oder entwurmt und welche Wurmkur verwendet wurde. Die Richtlinie deckt keine Kosten ab, die entstehen, wenn Sie die Wurmkur nicht befolgen.
- Sie müssen sicherstellen, dass jeder, der Ihr Pferd reitet, die Erfahrung hat, es zu reiten und es reiten kann. Sie dürfen Ihr Pferd nur für die Aktivitäten verwenden, die in der von Ihnen ausgewählten Nutzungsklasse aufgeführt sind und auf Ihrem Versicherungsschein aufgeführt sind.

Vorsichtsmaßnahmen

Während des gesamten Versicherungszeitraums müssen Sie alle angemessenen Schritte unternehmen, um:

- die Gesundheit Ihres Pferdes zu erhalten.
- für eine sichere Umgebung für Ihr Pferd zu sorgen, um Verletzungen, Krankheiten, Diebstahl oder Streunern zu vermeiden.
- die Kontrolle über Ihr Pferd sicher zu stellen, um Verletzungen einer Person oder eines anderen Tieres sowie Schäden oder Zerstörungen an Eigentum zu vermeiden.

Nutzungsklasse:

- Sie müssen immer sicherstellen, dass Ihr Pferd und alle Aktivitäten, für die Ihr Pferd eingesetzt wird, in der richtigen Nutzungsklasse versichert werden. Die jeweiligen Aktivitäten, für die Ihr Pferd versichert ist, sind auf Ihrem Versicherungsschein angegeben. Die Versicherung gilt nicht für Krankheiten, Verletzungen oder Vorfälle, die:
 - auftreten, wenn Ihr Pferd für eine Aktivität eingesetzt wird, die nicht auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist, oder
 - in irgendeiner Weise mit einer ausgeübten Aktivität in Verbindung steht, für die Ihr Pferd nicht versichert ist. Zum Beispiel (aber nicht beschränkt auf) das Pferd wird für eine Jagd eingesetzt und ist am nächsten Morgen lahm. Wenn die Jagd nicht als Aktivität versichert ist, übernehmen wir keine Kosten für diese Lahmheit.
- Ihr Pferd ist für jede Aktivität versichert, die in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist, einschließlich des Transports zu der jeweiligen Aktivität, sowie das Abreiten und Abkühlen. Zum Beispiel (aber nicht beschränkt auf) wenn Ihr Pferd für die Aktivität Cross-Country versichert ist, schließt die Versicherung den Transport, das Abreiten und Abkühlen ein. Ihre Versicherung gilt nicht für Krankheiten, Verletzungen oder Vorfälle, die während eines Transports, dem Abreiten oder Abkühlen Ihres Pferdes für eine Aktivität, die nicht auf dem Versicherungsschein angegeben ist. Eine Ausnahme ist, wenn Ihr Pferd zu einem Tierarzt transportiert werden muss, dieser Transport ist versichert.
- Sie können die Nutzungsklasse lediglich bei einer Verlängerung der Versicherung reduzieren.
- Sie können die Nutzungsklasse jederzeit erweitern.

Versichern für den richtigen Wert

Sie müssen Ihr Pferd jederzeit für den richtigen Marktwert versichern. Es liegt in Ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass die vereinbarte Versicherungssumme für Ihr Pferd jederzeit auf dem neuesten Stand ist. Bitte überprüfen Sie die Versicherungssumme regelmäßig, um sicherzugehen, dass diese dem aktuellen Marktwert Ihres Pferdes entspricht, da dieser sich mit der Zeit ändern kann. Im Falle des Todes Ihres Pferdes zahlen wir den aktuellen Marktwert oder die Versicherungssumme, je nachdem welcher Betrag geringer ist. Wenn der Marktwert zum Todeszeitpunkt geringer ist als die Versicherungssumme auf Ihrem Versicherungsschein:

- zahlen wir den aktuellen Marktwert, und
- zahlen keine Rückerstattung der Versicherungsprämie für die Differenz zwischen Versicherungssumme und dem ausgezahlten Betrag.

Wenn Ihr Pferd ein Pflegepferd ist

- Sobald Ihr Antrag bearbeitet ist, werden wir uns bei dem Besitzer des Pferdes melden. Wir werden die Versicherung bestätigen und jeder Schadensanspruch für Tod, Diebstahl, Weglaufen oder dauerhaften Nutzungsausfall, wird an Sie und nicht an den rechtmäßigen Besitzer des Pferdes ausgezahlt, unabhängig von den Vereinbarungen, die in dem Pflegevertrag angegeben sind.
- Wenn Sie einen Schadensanspruch für Tod, Diebstahl, Weglaufen oder Nutzungsausfall einreichen, werden wir den Besitzer des Pferdes kontaktieren, um diesen über den Schadensanspruch zu informieren.

Besitzerverhältnis

Sie müssen der Besitzer Ihres Pferdes sein. Ihr Versicherungsschutz endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Pferd auf eine andere Person oder Organisation übertragen wird.

Vorläufige Genehmigung der Schadensansprüche

Wir garantieren nicht am Telefon, ob wir einen Schadensanspruch zahlen. Sie müssen uns ein vollständig ausgefülltes Schadensanspruchsformular schicken, und wir werden Ihnen unsere Entscheidung dann in geschriebener Form mitteilen.

Bereitstellen von Informationen für Schadensansprüche

Wenn Sie einen Schadensanspruch geltend machen, erklären Sie sich damit einverstanden, uns alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, die wir begründeter Weise einfordern (das ist Ihre Obliegenheit, deren Verletzung nach Maßgabe des § 6 Abs 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann - lesen Sie dazu Punkt 8) auf Seite 24 dieser AVB). Wenn Ihnen hierfür eine Gebühr berechnet wird, müssen Sie diese übernehmen.

Rechtliche Grundlagen gegenüber Dritten

Wenn es eine weitere Versicherung gibt, bei der Sie berechtigt sind, einen Schadensanspruch geltend zu machen, müssen Sie den Vorfall dieser Versicherungsgesellschaft melden und uns den Namen und Adresse sowie Ihre Versicherungsnummer und Schadensnummer mitteilen (das ist Ihre Obliegenheit, deren Verletzung nach Maßgabe des § 6 Abs 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann - lesen Sie dazu Punkt 8) auf Seite 24 dieser AVB). Soweit gesetzlich zulässig, zahlen wir nur unseren Anteil an dem Schadensanspruch.

Wenn Sie in Bezug auf Ihren Schadensanspruch Rechte gegenüber einer anderen Person erheben, können wir auf unsere Kosten rechtliche Schritte gegen diese Person in Ihrem Namen einleiten. Sie sind verpflichtet uns bei der Bereitstellung aller Dokumente, soweit möglich, zu unterstützen.

Bereitstellen von Informationen an Ihren Tierarzt

Wenn wir uns darauf einigen, dass eine Anspruchszahlung direkt an Ihren Tierarzt erfolgen wird, und Sie dem zugestimmt haben, dann teilen wir dem Tierarzt, der Ihr Pferd behandelt oder in Kürze behandeln wird, folgende Informationen mit, die sich auf den Schadensanspruch beziehen:

- Existierender Versicherungsschutz des behandelten Tieres,
- Behandlungen, die wir nicht zahlen,
- Wie setzt sich der von uns gezahlte Betrag zusammen, und
- ob Ihre Prämien bisher gezahlt wurden.

Zweite Meinung

Wenn wir der Ansicht sind, dass die tierärztliche Behandlung oder die alternative oder ergänzende Behandlung, die Ihr Pferd erhält, möglicherweise nicht erforderlich ist, übermäßig ist oder im Vergleich zu der Behandlung anderer Praxen oder Überweisungskliniken, die normalerweise empfohlen wird, um die gleiche Krankheit oder Verletzung zu behandeln, zu überhöhten Kosten erfolgt, behalten wir uns das Recht vor eine zweite Meinung von unserem Tierarzt einzuholen. Wenn unser Tierarzt nicht damit übereinstimmt, dass die erbrachte tierärztliche Behandlung oder die alternative oder ergänzende Behandlung erforderlich ist, können wir beschließen, nur die Kosten für die tierärztliche Behandlung oder die alternative oder ergänzende Behandlung zu zahlen, die laut unseres Tierarztes, von dem wir die zweite Meinung eingefordert haben, zur Behandlung der Verletzung oder Krankheit erforderlich waren.

Bereitstellen von Informationen durch Ihren Tierarzt oder Therapeuten

Sie erklären sich damit einverstanden, dass jeder Tierarzt oder Therapeut Ihre Erlaubnis hat, uns alle Informationen über Ihr Pferd

mitzuteilen, nach denen wir fragen. Wenn der Tierarzt oder Therapeut dafür eine Gebühr erhebt, muss die Gebühr von Ihnen übernommen werden.

Schadensbegleichung, Abzüge

Wenn wir Ihre Schadensanforderung begleichen, behalten wir uns das Recht vor, von dem Forderungsbetrag jeglichen uns geschuldeten Betrag abzuziehen.

Vertragsverlängerung

Wir werden Ihnen mindestens einen (1) Monat vor Verlängerung der Versicherung eine E-Mail mit den vollständigen Angaben zu Ihrer Prämie und den Bedingungen senden, zu denen eine Vertragsverlängerung angeboten wird.

Wenn Sie Ihre Versicherung nicht verlängern möchten, teilen Sie uns dies einfach mit.

Es ist wichtig, dass Sie die Bedingungen aller Vertragsverlängerungsangebote überprüfen, um sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen. Überprüfen Sie insbesondere die Versicherungssumme und die entsprechenden Selbstbeteiligungen und stellen Sie sicher, dass der Versicherungsschutz für Sie angemessen ist.

Bei jeder Verlängerung bitten wir Sie, uns bestimmte Informationen mitzuteilen. Die Informationen, die wir von Ihnen benötigen, werden in Ihren Verlängerungsunterlagen angegeben. Es ist wichtig, dass Sie uns vollständige und genaue Informationen zur Verfügung stellen, da dies einen zukünftigen Schadensanspruch beeinflussen könnte. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Informationspflicht bei jeder Verlängerung einhalten müssen.

Änderungen bei Vertragsverlängerung

- Dieses Dokument gilt auch für alle Vertragsverlängerungsangebote, die wir unterbreiten, sofern wir Ihnen nichts anderes mitteilen.

Wenn wir eine Vertragsverlängerung anbieten, können wir:

- die Prämie, Selbstbeteiligung oder Vertragsbedingungen ändern.
- Ausschlüsse aufgrund der vorherigen Schadensansprüche und veterinärmedizinischen Krankengeschichte Ihres Pferds hinzufügen.

Änderungen während des Versicherungszeitraums

Änderungen an der Versicherung werden nur bei Vertragsverlängerung vorgenommen. Wir ändern den Versicherungsschutz, den wir für Ihr Pferd bereitstellen, während des Versicherungszeitraums nicht, es sei denn:

- Sie beschließen, den Versicherungsschutz Ihres Pferdes zu ändern.
- Sie haben uns auf vorherige Anfrage Informationen vorenthalten.
- Sie haben uns auf vorherige Anfrage ungenaue Informationen zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, ob Sie diese zu dem Zeitpunkt für richtig gehalten haben oder nicht.

Wenn Sie für Ihr Pferd eine zusätzliche oder höhere Leistung wählen, gilt diese Leistung nicht, wenn der Zustand für den ein Schadensanspruch erhoben wird, zum ersten Mal vor Änderung der Leistung aufgetreten ist.

Vorerkrankungen

Jede Verletzung oder Krankheit, die aufgetreten ist bevor der Versicherungsschutz für Ihr Pferd begonnen hat oder bevor Tod durch Krankheit zu der Versicherung hinzugefügt wurde, ist eine Vorerkrankung und wird als solches niemals von Ihrer Versicherung gedeckt. Dies ist unabhängig davon, ob wir einen Ausschluss für die Verletzung/Krankheit hinzufügen oder nicht.

Krankheiten in der Wartezeit

Jede Krankheit, die in den ersten einundzwanzig (21) Tagen des Versicherungsschutzes beginnt (Wartezeit) oder nachdem Tod durch Krankheit zu der Versicherung hinzugefügt wurde. Die

Wartezeit von einundzwanzig (21) Tagen endet um 00.01 Uhr am zweiundzwanzigsten (22.) Tag nach Beginn des Versicherungsschutzes oder nachdem Tod durch Krankheit der Versicherung hinzugefügt wurde. Ihre Versicherung deckt keine Schadensansprüche im Zusammenhang mit solchen Verletzungen oder Krankheiten ab, bei denen innerhalb der Wartezeit klinische Anzeichen aufgetreten sind oder angefangen haben. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine dieser Verletzungen oder Krankheiten, die innerhalb der Wartezeit begonnen haben oder klinische Anzeichen gezeigt haben, wieder auftreten und zur selben Diagnose führen, übernehmen wir auch dann keine Kosten für die Behandlung dieser Verletzung oder Krankheit. Dies ist unabhängig davon, ob Ihr Tierarzt einen Zusammenhang zwischen den vergangenen und gegenwärtigen Verletzungen oder Krankheiten bestätigt oder nicht.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Ausschlüssen deckt die Versicherung keine Beträge ab, die sich aus einer Verletzung, Krankheit oder einem Vorfall ergeben, der auf Ihrem Versicherungsschein als Ausschluss ausgewiesen sind. Ausschlüsse können am Anfang Ihres ersten Versicherungszeitraumes zu Ihrer Versicherung hinzugefügt werden, basierend auf Ihren Antworten auf unsere Fragen und den bereitgestellten zusätzlichen Informationen. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages können wir jene Ausschlüsse hinzufügen, die am Anfang Ihres ersten Versicherungszeitraumes zu Ihrer Versicherung hinzugefügt worden wären, wenn Sie uns bei Ihrer Anmeldung Informationen nicht vorenthalten oder uns falsche Informationen zur Verfügung gestellt hätten (unabhängig davon, ob Sie diese zu dem Zeitpunkt für richtig gehalten haben oder nicht). In diesen Fällen treten die Ausschlüsse rückwirkend vom Beginn des ersten Versicherungszeitraumes in Kraft.

Ihre Versicherung deckt keine Schadensansprüche ab, die aus einer Verletzung, Krankheit oder einem Vorfall resultieren, die unter einen in Ihrer Versicherung aufgeführten Ausschlüsse fallen. Ein Ausschluss kann vorübergehend oder dauerhaft sein. Wenn der Ausschluss nur vorübergehend ist, teilen wir Ihnen auf Anfrage mit unter welchen Umständen wir den Ausschluss erneut prüfen und welche Informationen Sie bereitstellen müssen. Sie müssen für die Kosten dieser Informationen aufkommen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie Ausschlüsse in Ihrer Versicherung besprechen möchten.

Versicherungseinschränkungen

Für Pferde, die unter diesen Versicherungsschutz fallen, gelten Beschränkungen. Sie sollten die Versicherungsbedingungen sorgfältig lesen, damit Sie sich bewusst sind, welche Einschränkungen bei einem Verlust auf Sie zutreffen könnten.

Reiseversicherung

Teile Ihrer Versicherung bieten Versicherungsschutz, wenn sich Ihr Pferd auf Reisen befindet. Diese Art des Versicherungsschutzes ist auf die vereinbarten Länder für maximal neunzig (90) Tage in jedem Versicherungszeitraum beschränkt. Befindet sich Ihr Pferd außerhalb Deutschlands, müssen Sie die Bedingungen der vereinbarten Länder einhalten.

Sie dürfen Ihr Pferd nicht aus Deutschland ausführen, wenn ein Tierarzt davon abgeraten hat. Sollten Sie dies dennoch tun, ist Ihr Pferd außerhalb Deutschlands nicht versichert.

Sie erklären sich damit einverstanden, Übersetzungskosten für alle Schadensunterlagen zu zahlen, die nicht auf Deutsch oder Englisch verfasst sind.

Zuständigkeitsbereich

- Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).
- Sofern nicht anders vereinbart, ist die Sprache dieser Versicherung und aller diesbezüglichen Mitteilungen Deutsch oder Englisch.

Ihr Wohnsitz

- Ihr Pferd muss in Deutschland ansässig sein.
- Wenn sich Ihre Adresse oder die Adresse Ihres Pferdes ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen, da es Auswirkungen auf den bereitgestellten Versicherungsschutz haben kann.

Falsche Informationen

Während Ihres gesamten Versicherungszeitraumes müssen Sie uns bestimmte Informationen mitteilen. Die Informationen, die Sie uns mitteilen müssen, sind auf Ihrem Versicherungsschein und unter "Ihre Informationspflicht" in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Es ist wichtig, dass Sie alle neuen Dokumente, die wir Ihnen zukommen lassen, überprüfen, um zu verstehen welche Informationen von uns benötigt werden. Wenn Sie uns unvollständige und/oder inkorrekte Informationen zur Verfügung stellen, kann dies dazu führen, dass eine Schadensanforderung nicht gezahlt wird oder der von uns bereitgestellte Versicherungsschutz beeinträchtigt wird.

Zuvor bereitgestellte Informationen aktualisieren

Während Ihres gesamten Versicherungszeitraumes müssen Sie uns bestimmte Informationen mitteilen. Die Informationen, die Sie uns mitteilen müssen, sind auf Ihrem Versicherungsschein und unter "Ihre Informationspflicht" in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Es ist wichtig, dass Sie alle neuen Dokumente, die wir Ihnen zukommen lassen, überprüfen, um zu verstehen welche Informationen von uns benötigt werden. Wenn Sie uns unvollständige und/oder inkorrekte Informationen zur Verfügung stellen, kann dies dazu führen, dass eine Schadensanforderung nicht gezahlt wird oder der von uns bereitgestellte Versicherungsschutz beeinträchtigt wird.

Schadensansprüche in betrügerischer Absicht

Wenn Sie eine Schadensanforderung mit betrügerischer Absicht einreichen oder Ihren Tierarzt auffordern, sich betrügerisch zu verhalten, oder ihn dazu überreden, Informationen zu einer Schadensanforderung zu fälschen oder zu ändern, kann der Schadensanspruch abgelehnt werden und wir können die Versicherung aus wichtigem Grund kündigen. Wir können des Weiteren dazu berechtigt sein, bereits an Sie geleistete Zahlungen in Bezug auf solche Schadensansprüche zurückzufordern, und können Ihre Prämie einbehalten.

Verlust Ihres Pferdes

Wenn Ihr Pferd beim ersten Abschluss der Versicherung als vermisst gilt, beginnt der Versicherungsschutz erst, wenn Sie wieder mit Ihrem Pferd vereint sind. Jegliche Vorfälle, Verletzungen oder Krankheiten, die vor Ihrer Wiedervereinigung auftreten, werden von der Versicherung nicht gedeckt.

Sie arbeiten in einer Tierarztpraxis

Wenn Sie ein Tierarzt sind, können Sie Ihr eigenes Pferd behandeln, aber ein anderer Tierarzt muss während jeglicher Prozeduren anwesend sein und das Schadensantragsformular gegenzeichnen.

Übertragen der Versicherung

Wenn Sie ein Tierarzt sind, können Sie Ihr eigenes Pferd behandeln, aber ein anderer Tierarzt muss während jeglicher Prozeduren anwesend sein und das Schadensantragsformular gegenzeichnen.

Ihr Alter bei Versicherungsbeginn

Sie müssen zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses über achtzehn (18) Jahre alt gewesen sein.

Allgemeine Ausschlüsse

Eine Versicherung kann nicht jeden einzelnen Schadensfall abdecken. Es gibt einige Umstände, unter denen diese Versicherung keinen Versicherungsschutz bietet. Wir zahlen keine Schadensansprüche im Rahmen der Versicherung für entstehende Kosten oder Ausgaben, die durch Folgendes verursacht werden oder im Zusammenhang stehen:

Ihr Versicherungsschein

Ein Zustand, eine Verletzung oder eine Krankheit, die auf Ihrem Versicherungsschein ausdrücklich als Ausschluss ausgewiesen ist.

Das Alter Ihres Pferdes

Jedes Pferd, das zu Vertragsbeginn jünger als dreißig (30) Tage alt oder älter als dreißig (30) Jahre ist.

Gesetze und Richtlinien

- Jedes Pferd, das von einer Regierungsbehörde als gefährliches Pferd deklariert wurde.
- Wenn Sie gegen Österreichische Tiergesundheits- oder Einfuhrgesetze oder -bestimmungen verstoßen.
- Die Beschlagnahme oder Vernichtung Ihres Pferds durch eine Regierung, eine öffentliche oder lokale Behörde oder eine Person oder Stelle, die dazu befugt ist, auch weil es den Tierbestand stört.
- Ihrem Pferd wurden von einer Regierung, öffentlichen oder lokalen Behörde oder einer Person oder Stelle, die dazu befugt ist, Beschränkungen auferlegt.
- Rechtskosten, Bußgelder und Strafen im Zusammenhang mit einer Strafsache oder einem Gesetz der Bundesländer.
- Alle Kosten, die entstehen, weil die zuständigen Behörden oder die zuständige Gemeinde Ihrem Pferd Beschränkungen auferlegt haben.
- Jede Leistung in Bezug auf den Versicherungsschutz, die Zahlung eines Schadensanspruchs oder die Bereitstellung einer Leistung, wenn dies gegen die von den Gesetzen und Behörden erhobenen Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen verstößt.

Strahlung

Strahlung, nukleare Explosion, radioaktiver Niederschlag oder Kontamination durch Radioaktivität.

Krankheitsübertragung

Eine Krankheit, die von Tieren auf Menschen übertragen wird.

Krieg, terroristische Gewalttat, Aufruhr, Revolution oder ein ähnliches Ereignis

Ein Gewaltakt aus politischen, religiösen oder ideologischen Gründen, Krieg, eine terroristische Gewalttat, Aufruhr, Revolution oder ein ähnliches Ereignis, einschließlich von chemischem oder biologischem Terrorismus.

Wenn Ihr Pferd in einem vereinbarten Land auf Reisen ist gelten folgende Ausschlüsse

- Sie befolgen nicht die Bedingungen der internationalen Reisebestimmungen für Pferde.
- Jede Reise, die Ihr Pferd entgegen des Rats eines Tierarztes unternimmt.
- Jedes Pferd, das jünger als dreißig (30) Tage ist.
- Eine ausländische Regierung oder Behörde legt Ihrem Pferd Beschränkungen auf.
- Ihr Pferd lebt dauerhaft außerhalb Deutschlands.

- Eine Krankheit, die Ihr Pferd außerhalb Deutschlands oder der vereinbarten Länder bekommen hat und die es in Deutschland oder in den vereinbarten Ländern normalerweise nicht bekommen hätte.

Routineuntersuchungen oder vorbeugende Behandlungen

Kosten für routinemäßige oder vorbeugende Behandlungen oder Verfahren wie Vorsorgeuntersuchungen und Verfahren, mit denen das Auftreten künftiger Krankheiten verhindert werden soll, anstatt bestehende Krankheiten zu behandeln. Dieses sind unter anderem jährliche Vorsorge- und Routineuntersuchungen, Impfungen, Medikamente zur Vorbeugung gegen Würmer, Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Flöhe und andere interne/externe Parasiten.

Pflege und Vernachlässigung

Die Kosten für die Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten oder anderen Körperverletzungen oder Krankheiten, die durch eine böswillige Handlung, vorsätzliche Verletzung oder Körperverletzung oder durch grobe Fahrlässigkeit von Ihnen, einem Mitglied Ihrer unmittelbaren Familie oder jemandem, der mit Ihnen zusammenlebt oder mit Ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung handelt, verursacht wurden, daraus entstanden sind oder in irgendeiner Weise verbunden sind.

Pandemische Krankheit

Jede pandemische Krankheit, die weitverbreitete Krankheiten, Todesfälle oder Zerstörungen bei Pferden oder Ponies verursacht.

Impfungen

Jedes Pferd, das nicht gegen Tetanus und Influenza oder eine andere Krankheit geimpft ist, für die ein Impfstoff vorhanden ist, und von Tierärzten empfohlen wird. Sollte eine Impfung nicht durchgeführt worden sein, deckt die Versicherung keine Kosten im Zusammenhang mit diesen Krankheiten ab.

Angemessene Vorsichtsmaßnahmen

Ihr Versäumnis alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Ihr Pferd vor einer Verletzung oder Krankheit zu schützen oder sie zu verlängern oder zu verschlimmern.

Ihre gesetzliche Haftung

Ihre gesetzliche Haftung für die Zahlung von Schadensersatz in Bezug auf:

- Tod, Körperverletzung oder Krankheit und/oder
- Verlust oder Beschädigung von Eigentum.

Weitere Ausschlüsse können für Ihre Versicherung gelten, wenn diese auf Ihrem Versicherungsschein und/oder in jedem weiteren Versicherungsdokument aufgeführt sind, das wir Ihnen aushändigen und das als Teil Ihrer Versicherung gilt, einschließlich der Ausschlüsse für alle optionalen Zusatzleistungen unter der Überschrift „Was wir nicht bezahlen“.

Versicherungsschutz

Bei Petcover sind wir stolz auf den Versicherungsschutz, den wir Ihrem Pferd bieten können. Als Gegenleistung für die Zahlung Ihrer Prämie bieten wir einen Versicherungsschutz für die folgenden Abschnitte, sofern diese auf Ihrem Versicherungsschein aufgeführt sind. Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Deutschlands und für jede Reise, die während des Versicherungszeitraum unternommen wird. Für einige Leistungen, die unter den Versicherungsschutz fallen, gilt eine maximale Versicherungssumme. Sie sollten Ihre Versicherungsunterlagen sorgfältig lesen, damit Sie sich darüber im Klaren sind, welche Einschränkungen im Schadensfall gelten können.

Wenn Sie eine Versicherung für ein neues Pferd abschließen und Ihr Pferd außerhalb Deutschlands ist, beginnt Ihre Versicherung, wenn Ihr Pferd nach Deutschland einreist.

Diebstahl oder Weglaufen

Was wir zahlen

Wenn Ihr Pferd während der Versicherungszeit gestohlen wird oder wegläuft, zahlen wir:

- Die Versicherungssumme oder den aktuellen Marktwert Ihres Pferdes, sollte dieses nicht gefunden werden oder zurückkehren, je nachdem welcher Wert geringer ist.
- Die Kosten für die Vermisstenanzeige und die Belohnung die Sie angeboten und gezahlt haben, um Ihr Pferd zurückzubekommen.
- Den Betrag, um den sich der aktuelle Marktwert Ihres Pferdes verringert hat, weil die Personen die Ihr Pferd gestohlen haben, es kastrieren lassen haben.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als die Versicherungssumme oder des Marktwertes Ihres Pferdes, je nachdem welcher Wert geringer ist.
- Jeder Betrag, wenn Tod nicht als Leistung auf dem Versicherungsschein angegeben ist.
- Mehr als 300 € für die Kosten für Vermisstenanzeige und die Belohnung die Sie gezahlt haben.
- Jeder Betrag, wenn Sie oder die Person, die sich um Ihr Pferd kümmert, sich freiwillig von dem Pferd getrennt haben. Dies gilt auch, wenn Sie dabei betrogen wurden; es sei denn, jemand hat sich gegen Geld, Waren oder Dienstleistungen um Ihr Pferd gekümmert oder es transportiert.
- Jeder Betrag für den Tod eines ungeborenen Fohlens, Embryos oder Fötus.
- Jeder Betrag, wenn der Diebstahl oder Verlust Ihres Pferdes durch die Unehrlichkeit eines Mitarbeiters verursacht wurde.
- Jeder Betrag, der sich aus unerklärlichem Verschwinden, Flucht oder freiwilligem Abschied vom Besitz oder Eigentum Ihres Pferdes ergibt, weil Sie durch Betrug, Trickereien oder ähnliche falsche Vortäuschungen induziert werden.
- Jeder Finderlohn, der ein Mitglied Ihrer Familie oder an eine Person, die bei Ihnen lebt oder von Ihnen beschäftigt ist, einschließlich der Person, die Ihr Pferd zur Pflege bei sich hat.
- Sonstige finanzielle Verluste, rechtliche Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben infolge des Diebstahls oder Weglaufens Ihres Pferdes.
- Jeder Betrag, wenn ein Schadensantrag nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Verschwinden Ihres Pferdes eingereicht wurde.
- Wir werden keine Schadensanforderung auszahlen, bis wir folgende Informationen erhalten haben:

- Ein Nachweis, dass Sie der rechtmäßige Eigentümer des Pferdes sind (Equidenpass oder Kaufvertrag, in dem Sie als Besitzer eingetragen sind).
- Wenn das Pferd ein Pflegepferd war, eine Kopie des Pflegevertrages, unterzeichnet von beiden Parteien und entweder der Equidenpass Ihres Pferdes oder der Kaufvertrag mit Namen des Besitzers.

Sonderbedingungen für Diebstahl oder Verlust

- Um einen Schadensanspruch für Diebstahl oder Verlust geltend machen zu können, müssen Sie mindestens neunzig (90) Tage lang eine Vermisstenanzeige für den Verlust Ihres Pferdes veröffentlicht haben. Wenn Sie den Schadensanspruch geltend machen, müssen Sie uns einen Nachweis über die erfolgte Vermisstenanzeige und den Kaufbeleg vom Kauf Ihres Pferdes , falls zutreffend.
- Jeder Diebstahl oder Verlust ist der Polizei unverzüglich mitzuteilen.
- Wenn Ihr Pferd gefunden wurde oder zurückkehrt, müssen Sie den vollen von uns ausgezahlten aktuellen Marktwert zurückzahlen.

Nachdem wir einen Schadenanspruch wegen Diebstahls oder Weglaufen ausgezahlt haben, wird die Versicherung ab dem Tag des Verschwindens Ihres Pferdes gekündigt.

Tod durch Verletzung oder Krankheit

Dieser Abschnitt gilt nur für den Basistarif

Was wir zahlen

Die Versicherungssumme oder den aktuellen Marktwert Ihres Pferdes, je nachdem welcher Wert geringer ist, nach dem Tod oder dem Einschlafen durch einen Tierarzt infolge von:

- Einer Verletzung oder Krankheit, die während des Versicherungszeitraums auftritt oder zuerst klinische Anzeichen gezeigt hat, während des Versicherungszeitraumes.
- Einer Operation zur Behandlung einer Krankheit oder Verletzung, die während des Versicherungszeitraums auftritt oder zuerst klinische Anzeichen gezeigt hat, oder
- Medikamenten zur Vorbeugung einer Krankheit oder zur Behandlung einer Verletzung oder Krankheit, die während des Versicherungszeitraums auftritt oder zuerst klinische Anzeichen gezeigt hat.

Was Sie zahlen

Die auf Ihrem Versicherungsschein angegebene Selbstbeteiligung.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als die Versicherungssumme oder des Marktwertes Ihres Pferdes, je nachdem welcher Wert geringer ist.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschlafen Ihres Pferdes mehr als zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt des Unfalls eintritt oder die ersten klinischen Anzeichen der Krankheit bemerkt wurden, die zum Tod oder zur Euthanasie führten.
- Jeder Betrag, wenn der Tod Ihres Pferdes auf eine bereits bestehende Vorerkrankung zurückzuführen ist.
- Jeder Betrag, wenn der Tod Ihres Pferdes auf eine Krankheit zurückzuführen ist, die in den ersten einundzwanzig (21) Tagen des Versicherungszeitraumes auftritt. Das bedeutet eine Krankheit, die klinische Anzeichen in den ersten einundzwanzig (21) Tagen in dem ersten Versicherungszeitraum Ihres Pferdes oder in den ersten einundzwanzig (21) Tagen ab dem Datum gezeigt hat, an dem die Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung

hinzugefügt wurde.

- Eine Krankheit, die die gleiche Diagnose oder klinische Anzeichen hat, wie eine Krankheit, die klinische Anzeichen in den ersten einundzwanzig (21) Tagen ab dem Datum gezeigt hat, an dem diese Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde.
- Eine Krankheit, die in den ersten einundzwanzig (21) Tagen der Versicherung durch ein klinisches Krankheitsanzeichen verursacht wird, damit in Verbindung steht oder daraus resultiert oder in den ersten einundzwanzig (21) Tagen ab dem Datum, an dem die Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde, festgestellt wird.
- Jeder Betrag, wenn entweder Ihr Tierarzt oder unser Tierarzt der Meinung ist, dass die Krankheit oder Verletzung, unter der Ihr Pferd leidet, behandelt werden kann.
- Jeder Betrag der im Zusammenhang mit der Euthanasie Ihres Pferdes entsteht, wenn diese durchgeführt wird, bevor Sie uns über diese Entscheidung informieren, es sei denn Ihr Tierarzt bestätigt, dass es unmenschlich war, Ihr Pferd am Leben zu erhalten, da es unter starken Schmerzen gelitten hat, die nicht behandelt werden konnten und keine Zeit blieb, um uns darüber zu informieren. Bevor Ihr Pferd eingeschläfert wird, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Tierarzt abzuklären, ob der Zustand Ihres Pferdes das geltende österreichische Tierschutzgesetz für die Entsorgung von Pferden erfüllt, um herauszufinden ob Sie einen Schadensanspruch für Ihre Versicherung geltend machen können.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes auf eine zuvor aufgetretene Verletzung oder Krankheit zurückzuführen ist, eine Krankheit oder Verletzung die eine identische Diagnose oder identische klinische Anzeichen wie eine zuvor aufgetretene Krankheit oder Verletzung zeigt, eine Krankheit oder Verletzung, die durch eine Krankheit oder Verletzung verursacht wird, aus dieser resultiert oder sich auf diese bezieht bevor:
 - Die Versicherung Ihres Pferdes begonnen hat, oder
 - Dem Datum, an dem diese Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde, unabhängig davon, wo die Verletzung im oder am Körper Ihres Pferdes aufgetreten ist.
- Jeder Betrag, wenn Ihr Pferd eingeschläfert wird und sein Zustand nicht dem aktuellen deutschen Tierschutzgesetz zur Entsorgung von Pferden entspricht.
- Jeder Betrag, wenn Sie, ein unmittelbares Familienmitglied, jemand, der mit Ihnen lebt, jemand der für Sie arbeitet oder jemand, der sich um Ihr Pferd kümmert, absichtlich den Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes verursacht haben.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes von Medikamenten verursacht wird, es sei denn, es wird von einem Tierarzt oder auf Anweisung eines Tierarztes gegeben.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes aus einer schlechten Angewohnheit oder aus dem Verhalten Ihres Pferdes resultiert.
- Jeder Betrag für das ungeborene Fohlen, den Embryo oder den Fötus einer Stute.
- Sonstige finanzielle Verluste, rechtliche Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben infolge des Todes oder der Euthanasie Ihres Pferdes.
- Die Kosten einer Obduktion und/oder eines Gutachtens.
- Die Kosten für das Einschläfern, Einäscherung, Bestattung oder jede andere Form der Entsorgung.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes auf eine Verletzung oder eine Krankheit, die während der Teilnahme an einer Aktivität zurückzuführen ist oder in irgendeiner Weise mit einer Aktivität zusammenhängt, die nicht auf Ihrem Versicherungsschein angegeben und versichert ist.
- Wenn ein Schadensanspruch nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Tod Ihres Pferdes eingereicht wurde, wird

dieser nicht von der Versicherung übernommen.

- Wenn Sie die Versicherung nach dem 20. Geburtstag Ihres Pferdes abschließen, gilt diese lediglich für Verletzungen unter dem "Tod durch Verletzung (Senioren Tarif)".
- Wenn Sie die Versicherung "Tod durch Verletzung oder Krankheit" vor dem 20. Geburtstag Ihres Pferdes abschließen, wird diese automatisch in den "Tod durch Verletzung (Senioren Tarif)" geändert, der nur Verletzungen versichert und die Leistungen für Tod durch Krankheit werden automatisch beendet.
- Jeder Betrag, wenn der Tod Ihres Pferdes auf eine Krankheit zurückzuführen ist und es durch den "Tod durch Verletzung (Senioren Tarif)" versichert ist.

Tod durch Verletzung

Dieser Abschnitt gilt nur für die Senioren Tarife

Was wir zahlen

Die Maximale Versicherungssumme von bis zu 2.000 € oder den aktuellen Marktwert Ihres Pferdes, je nachdem welcher Wert geringer ist, nach dem Tod oder der Euthanasie durch einen Tierarzt infolge einer Verletzung, die innerhalb des Versicherungszeitraumes auftritt.

Was Sie zahlen

Die auf Ihrem Versicherungsschein angegebene Selbstbeteiligung.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als 2.000 € oder den aktuellen Marktwert Ihres Pferdes, je nachdem welcher Wert geringer ist.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes mehr als zwölf (12) Monate nach dem Datum der Verletzung, die den Tod oder das Einschläfern verursacht hat, erfolgt.
- Jeder Betrag, wenn der Tod Ihres Pferdes aus einem bereits bestehenden Zustand resultiert.
- Jeder Betrag, wenn Ihr Tierarzt oder unser Tierarzt der Meinung ist, dass die Verletzung, die Ihr Pferd erlitten hat, behandelt werden kann.
- Jeder Betrag der im Zusammenhang mit der Euthanasie Ihres Pferdes entsteht, wenn diese durchgeführt wird, bevor Sie uns über diese Entscheidung informieren, es sei denn Ihr Tierarzt bestätigt, dass es unmenschlich war, Ihr Pferd am Leben zu erhalten, da es unter starken Schmerzen gelitten hat, die nicht behandelt werden konnten und keine Zeit blieb, um uns darüber zu informieren. Bevor Ihr Pferd eingeschläfert wird, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Tierarzt abzuklären, ob der Zustand Ihres Pferdes das geltende österreichische Tierschutzgesetz für die Entsorgung von Pferden erfüllt, um herauszufinden ob Sie einen Schadensanspruch für Ihre Versicherung geltend machen können.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes auf eine zuvor aufgetretene Verletzung oder Krankheit zurückzuführen ist, eine Krankheit oder Verletzung die eine identische Diagnose oder identische klinische Anzeichen wie eine zuvor aufgetretene Krankheit oder Verletzung zeigt, eine Krankheit oder Verletzung, die durch eine Krankheit oder Verletzung verursacht wird, aus dieser resultiert oder sich auf diese bezieht bevor:
 - Die Versicherung Ihres Pferdes begonnen hat, oder
 - Dem Datum, an dem diese Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde, unabhängig davon, wo die Verletzung im oder am Körper Ihres Pferdes aufgetreten ist.
- Jeder Betrag, wenn Ihr Pferd eingeschläfert wird und sein Zustand nicht dem aktuellen deutschen Tierschutzgesetz zur Entsorgung von Pferden entspricht.

- Jeder Betrag, wenn Sie, ein unmittelbares Familienmitglied, jemand, der mit Ihnen lebt, jemand der für Sie arbeitet oder jemand, der sich um Ihr Pferd kümmert, absichtlich den Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes verursacht haben.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes von Medikamenten verursacht wird, es sei denn, es wird von einem Tierarzt oder auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes aus einer schlechten Angewohnheit oder aus dem Verhalten Ihres Pferdes resultiert.
- Jeder Betrag für das ungeborene Fohlen, den Embryo oder den Fötus einer Stute.
- Sonstige finanzielle Verluste, rechtliche Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben die infolge des Todes oder der Euthanasie Ihres Pferdes entstehen.
- Die Kosten einer Obduktion und/oder eines Gutachtens.
- Die Kosten für das Einschläfern, Einäscherung, Bestattung oder jede andere Form der Entsorgung.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes auf eine Verletzung oder eine Krankheit, die während der Teilnahme an einer Aktivität zurückzuführen ist oder in irgendeiner Weise mit einer Aktivität zusammenhängt, die nicht auf Ihrem Versicherungsschein angegeben und versichert ist.
- Wenn ein Schadensanspruch nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Tod Ihres Pferdes eingereicht wurde, wird dieser nicht von der Versicherung übernommen.

Sonderbedingungen für Tod durch Verletzung oder Krankheit und Tod durch Verletzung (Senioren Tarife)

- Sie müssen uns umgehend mitteilen, wenn Ihr Pferd klinische Anzeichen einer Verletzung oder Krankheit zeigt.
- Wenn Sie oder Ihr Tierarzt sich für eine Euthanasie Ihres Pferdes entscheiden, müssen Sie uns umgehend darüber informieren.
- Wenn weder Ihr Tierarzt noch unser Tierarzt damit einverstanden sind, dass die Krankheit oder Verletzung, an der Ihr Pferd leidet, behandelt werden kann oder es human ist, Ihr Pferd am Leben zu erhalten, können wir mit Ihrem Einverständnis einen weiteren Fachtierarzt einschalten. Der Fachtierarzt wird Ihr Pferd untersuchen und alle Parteien müssen die Diagnose dieses Tierarztes akzeptieren.
- Sie müssen einen sofortigen Besuch Ihres Tierarztes veranlassen, wenn Ihr Pferd klinische Anzeichen einer Verletzung oder einer Krankheit zeigt, damit es umgehend untersucht und behandelt werden kann. Sollten wir uns dazu entscheiden eine zweite Meinung einzuholen, müssen Sie Ihr Pferd einem von uns gewählten Tierarzt vorstellen.
- Bei Verletzungen beginnt der Zeitraum von zwölf (12) Monaten mit dem Datum, an dem die Verletzung zum ersten Mal aufgetreten ist.
- Bei Krankheit(en) beginnt der Zeitraum von zwölf (12) Monaten mit dem Zeitpunkt, an dem die Krankheit oder die klinischen Anzeichen zum ersten Mal auftreten. Wenn Ihr Pferd die gleichen klinischen Anzeichen zuvor gezeigt hat oder in der Vergangenheit mit der gleichen Krankheit diagnostiziert wurde, beginnen die zwölf (12) Monate der Versicherung von dem Datum, an dem Ihr Pferd zum ersten Mal klinische Anzeichen/ Krankheit gezeigt hat. Dies gilt in allen Fällen, unabhängig davon, ob:
 - die klinischen Anzeichen/Krankheit im gleichen oder anderen Körperteil auftreten und/oder
 - Ihr Tierarzt bestätigt, dass die vergangene und aktuelle Krankheit entweder in Verbindung oder nicht in Verbindung miteinander steht.
- Die Versicherung ist für eine Verletzung oder Krankheit für zwölf (12) Monate gültig unter der Voraussetzung, dass Sie diese verlängern und weiterhin die Versicherungsprämie zahlen. Nach

Ablauf dieser Zeit werden die Leistungen für die Verletzung/ Krankheit eingestellt. Wenn Ihr Pferd durch den Senioren Tarif versichert ist, sind die Leistungen auf Tod durch Verletzungen beschränkt.

- Sie müssen sich angemessen um Ihr Pferd kümmern und alle Maßnahmen treffen, um die Gesundheit Ihres Pferdes zu erhalten. Sie müssen auf eigene Kosten dafür sorgen, dass Ihr Pferd jede Behandlung erhält, die normalerweise von einem Tierarzt empfohlen wird, um Verletzungen oder Krankheiten vorzubeugen.
- Wenn wir eine Schadensanforderung nach Tod auszahlen, wird Ihre Versicherung vom Todestag Ihres Pferdes aufgehoben.
- Nach dem Tod oder der Euthanasie Ihres Pferdes müssen Sie, auf Ihre Kosten, eine Obduktion und/oder ein Gutachten durchführen lassen.
- Wir werden keine Schadensanforderung auszahlen, bis wir folgende Informationen erhalten haben:
 - Nachweis Ihres rechtmäßigen Eigentums des Pferdes (Equidenpass oder Kaufbeleg, der Sie als Besitzer zeigt).
 - Wenn das Pferd ein Pflegepferd war, eine Kopie des Pflegevertrages, unterzeichnet von beiden Parteien und entweder der Equidenpass Ihres Pferdes oder der Kaufvertrag mit dem Namen des Besitzers.

Verlust von nicht erstattungsfähigem Startgeld

Dieser Abschnitt gilt nur für den Basistarif

Was wir zahlen

Wenn Ihr Pferd während der Versicherungszeit vor einem Turnier oder einer Veranstaltung stirbt oder Sie am Tag eines Turniers oder einer Veranstaltung ins Krankenhaus müssen, zahlen wir die Kosten für die Startgelder, die Sie nicht zurückfordern können.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als 500 € für ein Startgeld, das Sie nicht zurückfordern können.
- Jeder Betrag, wenn Sie im Krankenhaus sind und dies nicht aufgrund einer Verletzung oder Krankheit ist.
- Jeder Betrag, wenn Tod durch Verletzung oder Krankheit nicht auf dem Versicherungsschein für Ihr Pferd angegeben ist.
- Jeder Betrag, wenn wir keinen Schadensanspruch für den Tod oder das Einschläfern Ihres Pferdes durch Verletzung oder Krankheit ausgezahlt haben.

Sonderbedingungen für den Verlust von nicht erstattungsfähigem Startgeld

- Leistung erlischt bei Verlängerung der Versicherung nach dem 20. Geburtstag Ihres Pferdes und dieser ändert sich automatisch in einen der Seniorentarife. In den Seniorentarifen ist der Verlust von nicht erstattungsfähigem Startgeld nicht abgedeckt.

Entsorgung

Dieser Versicherungsschutz ist eine optionale Zusatzleistung und gilt nur, wenn er auf Ihrem Versicherungsschein als zusätzlicher Versicherungsschutz angegeben ist.

Was wir zahlen

Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung des Pferdekörpers nach dem Tod oder der Euthanasie aufgrund einer Verletzung, die innerhalb des Versicherungszeitraumes passierte, oder einer Krankheit, die innerhalb des Versicherungszeitraumes zum ersten Mal klinische Anzeichen zeigte.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als die maximale Versicherungssumme, die auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.
- Jeder Betrag, wenn der Tod nicht als Leistung auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.
- Jeder Betrag, wenn der Tod oder das Einschlafen Ihres Pferdes nicht unter Tod durch Krankheit oder Verletzung versichert ist.
- Wenn ein Schadensanspruch nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Tod Ihres Pferdes eingereicht wurde, wird dieser nicht von der Versicherung übernommen.

Tierarztkosten für Verletzung und Krankheit

Dieser Abschnitt gilt nur für den Basistarif

Dieser Versicherungsschutz ist eine optionale Zusatzleistung und gilt nur für den Basistarif, wenn er auf Ihrem Versicherungsschein als zusätzlicher Versicherungsschutz angegeben ist.

Was wir zahlen

Die Kosten für eine Tierärztliche Behandlung, wenn diese von einem Tierarzt nach einer Untersuchung verschrieben wird, die Kosten für eine alternative und ergänzende Behandlung, um eine aufgetretene Verletzung oder Krankheit, die während der Versicherungszeit zum ersten Mal klinische Anzeichen gezeigt hat, zu behandeln.

Was Sie zahlen

Für jeden Schadenanspruch, der voneinander unabhängig ist, müssen Sie die auf Ihrem Versicherungsschein angegebene Selbstbeteiligung zahlen.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als die maximale Versicherungssumme, für jede nicht zusammenhängende Verletzung oder Krankheit die auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung, die bei Ihrem Pferd nach zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Verletzung anfallen oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Krankheit zum ersten Mal klinische Anzeichen gezeigt hat.
- Die Kosten für jede Behandlung einer Krankheit, die in den ersten einundzwanzig (21) Tagen der Deckung beginnt. Das beinhaltet:
 - Eine Krankheit, die in den ersten einundzwanzig (21) Tagen der ersten Versicherungszeit Ihres Pferdes oder in den ersten einundzwanzig (21) Tagen ab dem Datum an dem die Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde, klinische Anzeichen zeigte.
 - Eine Krankheit, die die gleiche Diagnose oder klinischen Anzeichen hat, wie eine Krankheit, die klinische Anzeichen in den ersten einundzwanzig (21) Tagen des Datums zeigte, an dem die Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt

wurde.

- Eine Krankheit, die durch ein klinisches Anzeichen verursacht wird, sich auf dieses bezieht oder daraus resultiert, das in den ersten einundzwanzig (21) Tagen der ersten Versicherungszeit Ihres Pferdes oder den ersten einundzwanzig (21) Tagen ab dem Datum an dem die Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde, bemerkt wurde.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung für einen bereits bestehenden Erkrankung.
- Die Kosten für Arzneimittel oder Materialien, die nach zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Verletzung verschrieben oder geliefert werden, oder die Krankheit erstmals klinische Anzeichen gezeigt hat.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung die von einem Tierarzt empfohlen wird, um Verletzungen oder Krankheiten vorzubeugen.
- Zusätzlich entstandene Kosten für die Behandlung Ihres Pferdes außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Tierarztpraxis, es sei denn, der Tierarzt bestätigt das eine Notfallbehandlung notwendig ist, unabhängig von Ihren persönlichen Umständen.
- Die Kosten für eine Behandlung, die nicht von einem Tierarzt durchgeführt werden muss, da Sie diese selbst durchführen könnten, es sei denn, der Tierarzt bestätigt, dass diese Behandlung von einem Tierarzt oder einem Mitglied einer Tierarztpraxis durchgeführt werden muss, unabhängig von Ihren persönlichen Umständen. Dazu gehört das kontrollierte Bewegen und das Arbeiten mit Bereutern.
- Die Kosten für den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstung oder Maschinen.
- Die Kosten für eine Transplantationschirurgie, einschließlich der prä- und postoperativen Versorgung, außer einer Stammzelltherapie.
- Die Kosten für eine Wahlbehandlung, Diagnose oder ein Verfahren, die Sie nicht zur Behandlung einer Verletzung oder Krankheit benötigen, einschließlich Komplikationen, die sich aus dieser Behandlung ergeben.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung, die sich aus einer schlechten Angewohnheit oder aus dem Verhalten Ihres Pferdes ergibt.
- Die Kosten für Impfungen, Kastration, Entfernung von Wolfszähnen, außer den Kosten für die Behandlung von Komplikationen, die durch diese Eingriffe verursacht werden.
- Die Kosten für jede Behandlung für Abtreibung, Schwangerschaft und Abfohlen, es sei denn, dies ist aufgrund einer Komplikation der Schwangerschaft oder der Geburt erforderlich.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung für Verletzungen oder Krankheiten, die absichtlich von Ihnen oder einem Mitglied Ihrer unmittelbaren Familie oder von Personen verursacht werden, die bei Ihnen leben oder bei Ihnen beschäftigt sind.
- Jeder Betrag, wenn die tierärztliche Behandlung auf eine Verletzung oder eine Krankheit, die während der Teilnahme an einer Aktivität zurückzuführen ist oder in irgendeiner Weise mit einer Tätigkeit zusammenhängt, die nicht auf Ihrem Versicherungsschein angegeben oder versichert ist.
- Die Kosten für eine Euthanasie, Einäscherung, Bestattung oder Entsorgung Ihres Pferdes.
- Die Kosten einer Obduktion und/oder eines Gutachtens.
- Die Kosten für die zahnärztliche Behandlung, es sei denn, Ihr Pferd hatte eine zahnärztliche Untersuchung (siehe Allgemeine Bedingungen – Pflege Ihres Pferdes) von einem Tierarzt oder einem qualifizierten Pferde Zahnarzt in den zwölf (12) Monaten bevor sich die ersten klinischen Anzeichen der Verletzung oder Krankheit gezeigt haben.
- Die Kosten für Lackierungen, Stallung, Weide, Fütterung, oder Änderungen in der Art und Weise, wie Sie sich um Ihr Pferd kümmern oder einen Betrag, den Sie normalerweise für den Hufbeschlag und/oder die Pflege der Hufe Ihres Pferdes bezahlen.
- Alle Kosten für den Transport/die Reise zu oder von einem

Behandlungsort entweder für Ihr Pferd oder Ihren Tierarzt.

- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung, die auf eine Verletzung oder Krankheit zurückzuführen ist, die während der Teilnahme an einer Aktivität entsteht, die nicht auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung, der weder Ihr Tierarzt noch unser Tierarzt zustimmt, wenn wir darauf hingewiesen haben, dass diese Zustimmung erforderlich ist.
- Wenn ein Schadensanspruch nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der tierärztlichen Behandlung Ihres Pferdes eingereicht wurde, wird dieser nicht von der Versicherung übernommen.
- Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einer Krankheit, wenn Ihr Pferd 20 Jahre oder älter ist, es sei denn, die Versicherung wurde vor dem 20. Geburtstag Ihres Pferdes abgeschlossen.

Tierarztkosten für Verletzung

Dieser Abschnitt gilt nur für den Senioren B Tarif

Dieser Abschnitt trifft nur zu, wenn er als Versicherung auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.

Was wir zahlen

Die Kosten für die tierärztliche Behandlung und wenn von einem Tierarzt verordnet die Folgeuntersuchung, die Kosten für Alternative und ergänzende Behandlungen, die Ihr Pferd erhält, um eine Verletzung zu behandeln, die während der Versicherungszeit erste klinische Anzeichen gezeigt hat.

Was Sie zahlen

Für jeden Schadensanspruch, der voneinander unabhängig ist, müssen Sie die auf Ihrem Versicherungsschein angegebene Selbstbeteiligung zahlen.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als die maximale Versicherungssumme, die auf Ihrem Versicherungsschein, für voneinander unabhängige Krankheiten, angegeben ist.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung, die Ihr Pferd nach zwölf (12) Monaten ab dem Tag der Verletzung erhält.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung für einen bereits bestehenden Zustand.
- Die Kosten für Arzneimittel oder Materialien, die nach zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Verletzung verschrieben oder geliefert werden.
- Die Kosten für Akupunktur, Chiropraktik, Manipulation, Nahrungsergänzungsmittel, Kräutermedizin, Homöopathie, Neutrazeutika, Osteopathie, Physiotherapie, Hydrotherapie, orthopädischer Hufbeschlag oder jede andere alternative oder ergänzende Behandlung. Dies schließt alle tierärztlichen Behandlungen ein, die speziell für die Durchführung der besonderen alternativen oder ergänzenden Behandlung notwendig sind.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung die ein Tierarzt in der Regel empfiehlt, um Verletzungen vorzubeugen.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung, die durchgeführt wurde und nicht notwendig ist, um eine Verletzung zu behandeln, einschließlich aller Komplikationen, die sich aus dieser Behandlung ergeben.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung, die sich aus einer schlechten Angewohnheit oder aus dem Verhalten Ihres Pferdes

ergibt.

- Die Kosten für Impfungen, Kastration, Entfernung von Wolfszähnen, außer den Kosten für die Behandlung von Komplikationen, die durch diese Eingriffe verursacht werden.
- Die Kosten für jede Behandlung für Abtreibung, Schwangerschaft und Abfohlen, es sei denn, dies ist aufgrund einer Komplikation der Schwangerschaft oder der Geburt erforderlich.
- Zusätzlich entstandene Kosten für die Behandlung Ihres Pferdes außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Tierarztpraxis, es sei denn, der Tierarzt bestätigt das eine Notfallbehandlung notwendig ist, unabhängig von Ihren persönlichen Umständen.
- Die Kosten für eine Behandlung, die nicht von einem Tierarzt durchgeführt werden muss, da Sie diese selbst durchführen könnten, es sei denn, der Tierarzt bestätigt, dass diese Behandlung von einem Tierarzt oder einem Mitglied einer Tierarztpraxis durchgeführt werden muss, unabhängig von Ihren persönlichen Umständen. Dazu gehört das kontrollierte Bewegen und das Arbeiten mit Bereibern.
- Die Kosten für den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstung oder Maschinen.
- Die Kosten für eine Transplantationschirurgie, einschließlich der prä- und postoperativen Versorgung, außer einer Stammzelltherapie.
- Die Kosten für eine Wahlbehandlung, Diagnose oder ein Verfahren, die Sie nicht zur Behandlung einer Verletzung oder Krankheit benötigen, einschließlich Komplikationen, die sich aus dieser Behandlung ergeben.
- Die Kosten für die zahnärztliche Behandlung, es sei denn, Ihr Pferd hatte eine zahnärztliche Untersuchung von einem Tierarzt oder einem qualifizierten Pferde Zahnarzt in den zwölf (12) Monaten bevor sich die ersten klinischen Anzeichen der Verletzung oder Krankheit gezeigt haben.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung für Verletzungen oder Krankheiten, die absichtlich von Ihnen oder einem Mitglied Ihrer unmittelbaren Familie oder von Personen verursacht werden, die bei Ihnen leben oder bei Ihnen beschäftigt sind.
- Die Kosten für eine Euthanasie, Einäscherung, Bestattung oder Entsorgung Ihres Pferdes.
- Die Kosten einer Obduktion und/oder eines Gutachtens.
- Die Kosten für Lackierungen, Stallung, Weide, Fütterung, oder Änderungen in der Art und Weise, wie Sie sich um Ihr Pferd kümmern oder einen Betrag, den Sie normalerweise für den Hufbeschlag und/oder die Pflege der Hufe Ihres Pferdes bezahlen.
- Alle Kosten für den Transport/die Reise zu oder von einem Behandlungsort entweder für Ihr Pferd oder Ihren Tierarzt. Bitte beachten Sie Abschnitt 6 – Tierklinikaufenthalt und Transport, wo Details zum Versicherungsschutz zu finden sind, wenn auf Ihrem Versicherungsschein angegeben.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung, die auf eine Verletzung oder Krankheit zurückzuführen ist, die während der Teilnahme an einer Aktivität entsteht, die nicht auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.
- Die Kosten für jede tierärztliche Behandlung, der weder Ihr Tierarzt noch unser Tierarzt zustimmt, wenn wir darauf hingewiesen haben, dass diese Zustimmung erforderlich ist.
- Wenn ein Schadensanspruch nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der tierärztlichen Behandlung Ihres Pferdes eingereicht wurde, wird dieser nicht von der Versicherung übernommen.

Sonderbedingungen für Tierarztkosten

- Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, ob Ihr Pferd klinische Anzeichen einer Verletzung oder Krankheit zeigt.
- Sie müssen auf eigene Kosten einen sofortigen Besuch Ihres Tierarztes veranlassen, wenn Ihr Pferd klinische Anzeichen einer Verletzung oder einer Krankheit zeigt, damit es umgehend

untersucht und behandelt werden kann. Sollten wir uns dazu entscheiden eine zweite Meinung einzuholen, müssen Sie Ihr Pferd einem von uns gewählten Tierarzt vorstellen, dem wir die Krankengeschichte Ihres Pferdes weiterleiten.

- Wenn Sie sich entscheiden, Ihr Pferd für eine zweite Meinung von einem weiteren Tierarzt untersuchen zu lassen, weil Sie mit der Diagnose oder Behandlung unzufrieden sind, müssen Sie uns dies mitteilen, bevor Sie einen Termin mit diesem vereinbaren. Andernfalls werden wir keine Kosten im Zusammenhang mit der Zweitmeinung tragen. Wenn wir darum bitten, müssen Sie dafür sorgen, dass Ihr Pferd von einem Tierarzt untersucht wird, den wir gewählt haben. Wenn wir entscheiden, dass die Diagnose oder Behandlung, die derzeit zur Verfügung gestellt wird, richtig ist, werden wir keine Kosten im Zusammenhang mit der Zweitmeinung übernehmen.
- Wir können entscheiden, dass bevor eine tierärztliche Behandlung Ihres Pferdes durchgeführt wird, unser Tierarzt dieser Behandlung zustimmen muss, auch wenn Ihr Tierarzt diese Behandlung verordnet hat. Wir beraten Sie gerne darüber, wann diese Vereinbarung erforderlich ist.
- Wenn wir einen Schadensantrag erhalten, bei dem die Zahlung direkt an eine Tierarztpraxis oder ein Referenzzentrum erfolgen soll, haben wir das Recht, diesen Antrag abzulehnen.
- Wenn Ihr Tierarzt und unser Tierarzt sich nicht auf eine tierärztliche Behandlung Ihres Pferdes einigen können, können wir einen weiteren Fachtierarzt, mit dem Sie einverstanden sind, hinzuziehen. Der Fachtierarzt wird Ihr Pferd untersuchen und alle Beteiligten müssen mit der Diagnose dieses Tierarztes, in Bezug auf die tierärztliche Behandlung, die Ihr Pferd benötigt, einverstanden sein.
- Es liegt in Ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass die Tierarztpraxis innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens bezahlt wird. Wenn die Behandlungskosten aufgrund einer verspäteten Zahlung von Behandlungskosten um eine zusätzliche Gebühr ansteigen, ziehen wir diese Gebühr von der Schadenregulierung ab. Wenn die Tierarztpraxis oder der Therapeut einen Rabatt für die Zahlung der Behandlungskosten innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zur Verfügung stellt, müssen Sie die Zahlung innerhalb dieses Zeitrahmens leisten. Andernfalls ziehen wir den gewährten Rabatt von der Schadensanforderung ab.
- Bei Verletzungen beginnt der Versicherungszeitraum von zwölf (12) Monaten und die Inanspruchnahme der maximalen Versicherungssumme ab dem Zeitpunkt, an dem die Verletzung eingetreten ist. Wenn Ihr Pferd mehr als eine Verletzung hat, gilt es als ein und dieselbe Verletzung, wenn:
 - diese als die gleiche Verletzung diagnostiziert wird, oder
 - diese zur selben Zeit aufgetreten sind, oder
 - diese voneinander verursacht wurden oder sich aufeinander beziehen.

Ein Zeitraum von zwölf (12) Monaten und die Inanspruchnahme der maximalen Versicherungssumme gelten für die Behandlung aller Verletzungen.

- Bei Krankheit(en) beginnt der Zeitraum von zwölf (12) Monaten und die Inanspruchnahme der maximalen Versicherungssumme ab dem Zeitpunkt, an dem die Krankheit oder klinische Anzeichen zum ersten Mal bemerkt wurden. Wenn Ihr Pferd die gleichen klinischen Anzeichen zuvor gezeigt hat oder in der Vergangenheit mit der gleichen Krankheit diagnostiziert wurde, beginnen die zwölf (12) Monate und die maximale Versicherungssumme von dem Tag an, an dem Ihr Pferd das erste Mal die klinischen Anzeichen/Krankheit gezeigt hat. Dies gilt in allen Fällen, unabhängig davon, ob:
 - die klinischen Anzeichen /Krankheit sich in denselben oder verschiedenen Körperbereichen gezeigt haben.
 - Ihr Tierarzt bestätigt das die aktuellen und vergangenen Krankheiten voneinander unabhängig sind.
- Nachdem wir die Behandlungskosten für zwölf (12) Monate (oder die maximale Versicherungssumme) bezahlt haben, werden wir keine weitere tierärztliche Behandlung für diese Verletzung oder Krankheit oder sonstiges bezahlen, das durch diese Verletzung oder Krankheit verursacht wird oder damit

zusammenhängt. Wir werden des Weiteren auch keine Krankheit oder Verletzung tierärztliche Behandlung bezahlen, die die gleiche Diagnose hat. Dies gilt in allen Fällen, unabhängig davon, ob:

- die Verletzung oder Krankheit sich im gleichen oder anderen Teil des Körpers zeigt und/oder
- Ihr Tierarzt bestätigt das die aktuellen und vergangenen Krankheiten voneinander unabhängig sind.
- Wenn Ihr Pferd an einer Krankheit gelitten hat und diese die gleiche Diagnose wie eine Krankheit hat, die
 - Vor Abschluss Ihrer Versicherung aufgetreten ist, oder
 - In den ersten einundzwanzig (21) Tagen nach Abschluss der Versicherung auftritt.

Die Krankheit wird nicht durch die Versicherung abgedeckt. Dies gilt in allen Fällen, unabhängig davon, ob:

- die Verletzung oder Krankheit sich im gleichen oder anderen Teil des Körpers zeigt und/oder
- Ihr Tierarzt bestätigt das die aktuellen und vergangenen Krankheiten voneinander unabhängig sind.
- Die Versicherung ist für eine Verletzung oder Krankheit für zwölf (12) Monate gültig unter der Voraussetzung, dass Sie diese verlängern und weiterhin die Versicherungsprämie zahlen. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Leistungen für die Verletzung/Krankheit eingestellt. Wenn Ihr Pferd durch den Senior Tarif versichert ist, sind die Leistungen auf Verletzungen beschränkt.
- Das Ziel dieses Abschnittes ist es, folgendes als ein Schadensanspruch zu behandeln:
 - Alle Verletzungen, die bei demselben Unfall entstanden sind oder sich daraus ergeben haben,
 - Lahmheit von mehr als einem Gliedmaß,
 - Jede spätere Verletzung oder Krankheit, die sich aus der Komplikationen oder Folgen der ursprünglichen Verletzung, Krankheit oder klinischen Anzeichen oder infolge einer tierärztlichen Behandlung der ursprünglichen Verletzung oder Krankheit ergibt.
- Wenn eine Reihe von Verletzungen, Krankheiten oder klinischen Anzeichen als eine Verletzung oder Krankheit diagnostiziert werden oder festgestellt wird, dass sie durch eine andere Verletzung oder Krankheit verursacht wurden oder sich auf eine andere Krankheit beziehen, beginnt der Zeitraum von zwölf (12) Monaten mit dem Zeitpunkt der Versicherung, an dem die erste Verletzung aufgetreten ist oder die ersten klinischen Anzeichen einer der Krankheit(en) bemerkt wurden.
- Um einen Schadensanspruch für Waren einzureichen, die nicht bei der Tierarztpraxis erworben wurden, muss der Tierarzt bestätigen, dass die Waren zur Behandlung einer Verletzung oder Krankheit erforderlich sind und die erworbene Menge benötigt wird.
- Wenn Sie die Versicherung nach dem 20. Geburtstag Ihres Pferdes abschließen, werden unter dem Senior Tarif lediglich Verletzungen versichert.
- Wenn Sie die Versicherung inklusive Tierarztgebühren vor dem 20. Geburtstag Ihres Pferdes abschließen, wird diese bei der Verlängerung nach dem 20. Geburtstag Ihres Pferdes, automatisch in den Senior Tarif geändert, der nur Verletzungen versichert und die Leistungen für Krankheiten werden automatisch beendet.

Dauerhafter Nutzungsausfall

Dieser Versicherungsschutz ist eine optionale Zusatzleistung im Basis Schutz und gilt nur, wenn dieser auf Ihrem Versicherungsschein als zusätzlicher Versicherungsschutz angegeben ist.

Was wir zahlen

Bis zu 100 % oder 60 % der Versicherungssumme oder des Marktwerts (je nachdem welcher Wert geringer ist) Ihres Pferdes, wenn eine Verletzung während der Versicherungszeit auftritt oder eine Krankheit klinische Anzeichen zeigt, die dazu führen, dass Ihr Pferd nie an einer der Aktivitäten teilnehmen kann, die auf dem Versicherungsschein angegeben sind. Der Prozentsatz, den wir zahlen werden, ist auf Ihrem Versicherungsschein angegeben

Was Sie zahlen

Die auf Ihrem Versicherungsschein angegebene Selbstbeteiligung.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als den Prozentsatz der versicherten Summe oder des Marktwerts Ihres Pferdes, je nachdem welcher Wert geringer ist, wie auf dem Versicherungsschein angegeben.
- Jeder Betrag, wenn der dauerhafte Nutzungsausfall mehr als zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt auftritt, an dem die Verletzung passierte oder die Krankheit zum ersten Mal klinische Anzeichen gezeigt hat.
- Jeder Betrag für den dauerhaften Nutzungsausfall, wenn Ihr Tierarzt und unser Tierarzt nicht der Meinung sind, dass Ihr Pferd nie in der Lage sein wird, an einer der Aktivitäten teilzunehmen, die auf dem Versicherungsschein angegeben sind.
- Jeder Betrag, wenn der dauerhafte Nutzungsausfall durch eine bereits bestehende Erkrankung verursacht wird.
- Jeder Betrag, wenn der dauerhafte Nutzungsausfall durch eine Krankheit verursacht wird, die in den ersten einundzwanzig (21) Tagen beginnt.

Das bedeutet

- Eine Krankheit, die klinische Anzeichen in den ersten einundzwanzig (21) Tagen der ersten Versicherungszeit Ihres Pferdes oder in den ersten einundzwanzig (21) Tagen des Datums gezeigt hat, an dem die Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde.
- Eine Krankheit, die die gleiche Diagnose oder klinische Anzeichen hat, wie eine Krankheit, die klinische Anzeichen in den ersten einundzwanzig (21) Tagen des Datums gezeigt hat, an dem die Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde.
- Eine Krankheit, die durch ein klinisches Anzeichen verursacht wird, sich auf dieses bezieht oder daraus resultiert, das in den ersten einundzwanzig (21) Tagen der ersten Versicherungszeit Ihres Pferdes oder den ersten einundzwanzig (21) Tagen, an dem die Zusatzleistung zu Ihrer Versicherung hinzugefügt wurde, bemerkt wurde.
- Jeder Betrag für den dauerhaften Nutzungsausfall, wenn dieser durch eine Verletzung oder Krankheit verursacht wird, die aus der Teilnahme an einer Aktivität oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit einer Aktivität steht, die nicht auf Ihrem Versicherungsschein angegeben und versichert ist.
- Jeder Betrag für den dauerhaften Nutzungsausfall, der aus einer Aktivität entsteht oder mit ihr verbunden ist, an der Ihr Pferd nie zuvor teilgenommen hat oder dafür ausgebildet wurde.
- Jeder Betrag für dauerhaften Nutzungsausfall, wenn Sie mit Ihrem Pferd nicht züchten können, wenn dies durch etwas verursacht wird, das nicht mit einer Krankheit oder Verletzung in Verbindung steht.

- Jeder Betrag für dauerhaften Nutzungsausfall, wenn Ihr Pferd unter 2 Jahre alt ist, 20 Jahre alt ist oder älter zu Beginn der Versicherungszeit, wie auf Ihrem Versicherungsschein angegeben.
- Jeder Betrag, wenn der dauerhafte Nutzungsausfall für Ihr Pferd aus einer schlechten Angewohnheit oder dem Verhalten resultiert.
- Jeder Betrag für dauerhaften Nutzungsausfall, wenn Ihr Pferd nicht an einem Turnier/einer Show teilnehmen kann, aufgrund eines Schönheitsfehlers, einer Narbe oder bestimmten Vorschriften über Pferde, die eine Kehlkopfoperation oder eine andere Operation zur Unterstützung von Atemwegsstörung gehabt haben.
- Jeder Betrag für dauerhaften Nutzungsausfall, es sei denn, die Krankheit oder Verletzung hindert Ihr Pferd an der körperlichen Teilnahme einer Aktivität.
- Wenn ein Schadensanspruch nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der tierärztlichen Behandlung Ihres Pferdes eingereicht wurde, wird dieser nicht von der Versicherung übernommen.

Sonderbedingungen für den dauerhaften Nutzungsausfall

- Sie müssen auf eigene Kosten einen sofortigen Besuch Ihres Tierarztes veranlassen, wenn Ihr Pferd klinische Anzeichen einer Verletzung oder einer Krankheit zeigt, damit es umgehend untersucht und behandelt werden kann. Sollten wir uns dazu entscheiden eine zweite Meinung einzuholen, müssen Sie Ihr Pferd einem von uns gewählten Tierarzt vorstellen, dem wir die Krankengeschichte Ihres Pferdes weiterleiten.
- Wenn Ihr Tierarzt der Meinung ist, dass Ihr Pferd niemals an einer der auf dem Versicherungsschein genannten Aktivitäten teilnehmen wird, müssen Sie uns einen Bericht Ihres Tierarztes mit den Angaben über die Krankheit oder Verletzung Ihres Pferdes und die Gründe für die Ansicht zusenden.
- Wir können die Entscheidung treffen, unseren Tierarzt einzuschalten, um mit Ihrem Tierarzt zu vereinbaren, dass Ihr Pferd nie in der Lage sein wird, an einer der Aktivitäten teilzunehmen, die auf dem Versicherungsschein angegeben sind.
- Wenn Ihr Tierarzt und unser Tierarzt sich nicht darauf einigen können, dass Ihr Pferd niemals an einer der auf dem Versicherungszeugnis angegebenen Aktivitäten teilnehmen kann, können wir mit Ihrem Einverständnis einen weiteren Fachtierarzt hinzuziehen. Dieser Fachtierarzt wird Ihr Pferd untersuchen und alle Parteien müssen die Meinung dieses Tierarztes akzeptieren.
- Die Versicherung ist für eine Verletzung oder Krankheit für zwölf (12) Monate unter der Voraussetzung, dass Sie die Versicherung verlängern und weiterhin die Versicherungsprämie zahlen. Nach dieser Zeit wird diese gesamte Leistung für Verletzungen/ Krankheit eingestellt.
- Bei Verletzungen beginnt der Zeitraum von zwölf (12) Monaten mit dem Zeitpunkt, an dem die Verletzung eingetreten ist. Wenn Ihr Pferd mehr als eine Verletzung hat, gilt es als ein und dieselbe Verletzung, wenn:
 - diese als die gleiche Verletzung diagnostiziert wird, oder
 - diese zur selben Zeit aufgetreten sind, oder
 - diese voneinander verursacht wurden oder sich aufeinander beziehen.

Die zwölf (12) Monate der Versicherung beginnen mit dem Datum der ersten Verletzung.

- Bei Krankheiten beginnt der Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum, an dem die Krankheit oder die klinischen Anzeichen zum ersten Mal festgestellt wurden. Wenn Ihr Pferd die gleichen klinischen Anzeichen hatte oder in der Vergangenheit die gleiche Krankheit diagnostiziert wurde, beginnt die Deckung von zwölf (12) Monaten ab dem ersten

Mal, als Ihr Pferd an den klinischen Anzeichen / der Krankheit gelitten hat. Dies gilt in jedem Fall unabhängig davon, ob:

- Die klinischen Anzeichen /Krankheit sich in denselben oder verschiedenen Körperbereichen gezeigt hat.
- Ihr Tierarzt bestätigt das die aktuellen und vergangenen Krankheiten voneinander unabhängig sind.
- Wenn eine Reihe von Verletzungen, Krankheiten oder klinischen Anzeichen als eine Verletzung oder Krankheit diagnostiziert werden oder festgestellt wird, dass sie durch eine andere Verletzung oder Krankheit verursacht werden oder damit zusammenhängen, beginnt der Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Versicherungszeitraums, an dem die erste Verletzung eingetreten ist oder die ersten klinischen Anzeichen einer der Krankheiten festgestellt wurden.
- Sobald wir uns auf die Begleichung Ihres Schadensanspruches geeinigt haben, müssen Sie zustimmen, dass der dauerhafte Nutzungsausfall Ihres Pferdes im Equidenpass eingetragen wird, um den Nutzungsausfall deutlich zu machen. Wir werden keinen Schadensanspruch auszahlen, bis wir die Bestätigung erhalten haben, dass der dauerhafte Nutzungsausfall in dem Equidenpass Ihres Pferdes eingetragen wurde. Eventuell anstehende Kosten dafür, sind von Ihnen zu tragen. Wenn Sie sich entschlossen haben, Ihr Pferd einzuschläfern, werden wir keine Schadenszahlung leisten, bis wir eine tierärztliche Bestätigung haben, dass das Pferd eingeschläfert wurde.
- Wenn Ihr Pferd zu 100% der Versicherungssumme oder des Marktwerts Ihres Pferdes versichert ist, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, und wir dafür einen Schadensanspruch zahlen, gehört Ihr Pferd weiterhin Ihnen. Wir reduzieren den Betrag, den wir Ihnen zahlen, um den Wert Ihres Pferdes zum Zeitpunkt der Zahlung.
- Sie müssen uns so schnell wie möglich mitteilen, wenn Ihr Pferd klinische Anzeichen einer Verletzung oder Krankheit aufweist, die zu einem Anspruch auf Nutzungsausfall führen können.
- Wenn wir einen Schadensanspruch für den dauerhaften Nutzungsausfall auszahlen, wird die Versicherung dieser Zusatzleistung ab dem Datum der Begleichung des Anspruchs gekündigt.
- Wir werden keine Schadenszahlungen leisten, bis wir Folgendes erhalten haben:
 - Tierarztbescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Pferd eine Verletzung oder Krankheit aufweist, die zum dauerhaften Nutzungsausfall Ihres Pferdes geführt hat, und daher nicht mehr an einer der in dem Versicherungsschein aufgeführten Aktivitäten teilnehmen kann.
 - Nachweis Ihres legalen Eigentums an dem Pferd (Equidenpass oder Kaufbeleg für das Pferd mit dem Namen des Besitzers).
 - Wenn Ihr Pferd ein Pflegepferd ist, eine Kopie des von beiden Parteien unterzeichneten Pflegevertrags und entweder den Equidenpass Ihres Pferdes oder den Kaufbeleg mit dem Namen des Besitzers.
- Wir werden bei der Vertragsverlängerung nach dem 20. Geburtstag Ihres Pferdes die dauerhafte Leistung für den Verlust der Nutzung aus Ihrer Versicherung entfernen. Ab diesem Zeitpunkt erlischt jede Versicherung im Rahmen dieser Leistung.

Sattelzeug und Ausrüstung

Dieser Versicherungsschutz ist eine optionale Zusatzleistung und gilt nur, wenn er auf Ihrem Versicherungsschein als zusätzlicher Versicherungsschutz angegeben ist.

Was wir zahlen

Wenn Ihr Sattelzeug und Ihre Ausrüstung während des Versicherungszeitraums gestohlen, beschädigt oder zerstört werden, zahlen wir:

- die Kosten für die Reparatur des Sattelzeugs und der Ausrüstung, wenn es beschädigt ist, um es wieder in den Zustand zu bringen, in dem es sich befand, bevor es beschädigt wurde, oder
- den Wiederbeschaffungswert oder die Versicherungssumme, je nachdem, welcher Wert geringer ist, wenn die Reparaturkosten höher sind als die Ausrüstung wert war, als diese gestohlen oder zerstört wurden.

Was Sie zahlen

Die auf Ihrem Versicherungsschein angegebene Selbstbeteiligung für jeden Vorfall, bei dem Sattelzeug und Ausrüstung gestohlen, beschädigt oder zerstört werden.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als die Versicherungssumme für jeden Vorfall.
- Mehr als 500 € für Sattelzeug und Ausrüstung, wenn Sie keinen formellen Kaufbeleg haben, der die Anschaffung, das Modell und das Kaufdatum beinhaltet oder eine Wertermittlung eines Sattlers, die die Herstellung, das Modell und den Wert des Artikels und das Datum der Schätzung angibt. Die Wertermittlung des Sattlers muss durchgeführt werden und uns vorgelegt werden, bevor der Gegenstand gestohlen, beschädigt oder zerstört wurde.
- Jeder Betrag für Kleidung oder persönliche Gegenstände.
- Jeder Betrag für gestohlenes Sattelzeug und Ausrüstung, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass gewaltsam oder rabiat in das Gelände oder Fahrzeug, in dem das Sattelzeug und die Ausrüstung aufbewahrt wurde, eingebrochen wurde.
- Jeder Betrag für Sattelzeug und Ausrüstung, den Sie nicht besitzen, es sei denn, Sie sind verantwortlich für das Sattelzeug und die Ausrüstung aufgrund eines Vertrages, den Sie abgeschlossen haben.
- Jeder Betrag, wenn das Sattelzeug und die Ausrüstung durch Verschleiß oder die Einflüsse von Motten, Insekten, Ungeziefer, Schädlinge oder anderen Ursachen, die langsam voranschreiten, beschädigt oder zerstört wird.
- Jeder Betrag, wenn das Sattelzeug und die Ausrüstung beschädigt werden, während diese gereinigt, gefärbt, repariert oder ausgebessert werden.
- Jeder Betrag, wenn Ihr Sattelzeug und Ihre Ausrüstung von einem Reitbetrieb oder von jemandem für professionellen Unterricht verwendet wird, wenn diese Personen keine unmittelbaren Familienmitglieder sind oder Ihr Pferd das Pflegepferd dieser Person ist.
- Jeder Betrag, um Sattelzeug und Ausrüstung auf Ihr Pferd anpassen zu lassen.
- Jeder Betrag, wenn Sattelzeug und Ausrüstung als Folge einer Geschäftstätigkeit, Ihres Berufes, Ihrer Beschäftigung oder während Sie für jemanden gearbeitet haben, gestohlen oder beschädigt wird, unabhängig davon ob Sie bezahlt werden oder nicht.
- Mehr als das Sattelzeug und die Ausrüstung wert war, zu dem Zeitpunkt als es gestohlen, beschädigt oder zerstört wurde.
- Wenn ein Schadensanspruch nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Verlust oder der Beschädigung eingereicht wurde, wird dieser nicht von der Versicherung übernommen.

Sonderbedingungen für Sattelzeug und Ausrüstung

Wenn Sattelzeug und Ausrüstung unbeaufsichtigt ist, muss es:

- in einem abgeschlossenen Kofferraum oder einem abgeschlossenen und überdachten Gepäckbereich eines Fahrzeuges aufbewahrt werden, oder
- in dem Haus, der Wohnung oder sonstigem Gebäude in dem Sie leben durch ein Sicherheitsschloss, welches dem Versicherungsstandard entspricht, gesichert sein, oder
- in einem Gebäude oder einem Teil eines Gebäudes, in dem Sie nicht wohnen, das mit einem Sicherheitsschloss oder gleichwertigen Schlössern an allen Türen gesichert wurde und Stahlstäbe oder ein Stahlgitter an allen Fenstern hat, gelagert werden. Wenn das Sattelzeug und die Ausrüstung unbeaufsichtigt gelassen wird und diese gestohlen oder bei versuchtem Diebstahl beschädigt werden, wird der Schadensanspruch nur berücksichtigt, wenn die oben genannte Sicherheitsmaßnahmen zu dem Zeitpunkt getroffen wurden.
- Wenn Sie Ihr Sattelzeug und Ihre Ausrüstung nicht für deren vollen Wert versichert haben, zahlen wir lediglich einen Prozentsatz Ihrer Schadensanforderung. Der Prozentsatz, den wir auszahlen, hängt von dem vollen Betrag ab, für den Sie Ihr Sattelzeug und Ihre Ausrüstung versichert haben.
- Sie müssen die Polizei informieren, sobald sie feststellen, dass Ihr Sattelzeug und Ihre Ausrüstung gestohlen oder absichtlich beschädigt wurden, um ein Aktenzeichen zu erhalten.
- Wenn Ihr Sattelzeug und Ausrüstung gefunden wird, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren und sollten wir einen Schadensantrag ausgezahlt haben, müssen Sie den vollen Betrag an uns zurückzahlen.
- Wenn ein Artikel beschädigt wurde und irreparabel ist, wird der Restwert vom Betrag abgezogen, den wir an Sie auszahlen.

Pferdeanhänger und Kutschen

Dieser Versicherungsschutz ist eine optionale Zusatzleistung und gilt nur, wenn er auf Ihrem Versicherungsschein als zusätzlicher Versicherungsschutz angegeben ist. Wir übernehmen keine rechtliche Haftung für die Benutzung eines Pferdeanhängers oder eines Pferdefahrzeugs.

Was wir zahlen

Wenn Ihr Pferdeanhänger oder Ihre Kutsche während dem Versicherungszeitraum gestohlen, beschädigt oder zerstört wird, zahlen wir:

- Die Kosten für die Reparatur Ihres Pferdeanhängers oder Ihrer Kutsche, wenn diese beschädigt wurden, um sie wieder in den gleichen Zustand zu bringen, in dem diese sich befanden, bevor sie beschädigt wurden, oder
- Die Summe, für die Ihr Pferdeanhänger oder Ihre Kutsche versichert ist, oder den aktuellen Marktwert, je nachdem welcher Betrag geringer ist, wenn die Reparaturkosten den Wert des Pferdeanhängers oder der Kutsche übersteigen, oder diese gestohlen oder zerstört wurden.

Was Sie zahlen

Die auf Ihrem Versicherungsschein angegebene Selbstbeteiligung.

Was wir nicht zahlen

- Mehr als die Versicherungssumme oder den aktuellen Marktwert, für jeden Vorfall, je nachdem welcher Betrag geringer ist.

- Mehr als Ihr Pferdeanhänger oder Ihre Kutsche wert war, zu dem Zeitpunkt des Diebstahls, der Beschädigung oder der Zerstörung.
- Jeder Betrag, wenn der Pferdeanhänger oder die Kutsche durch Verschleiß oder die Einflüsse von Motten, Insekten, Ungeziefer, Schädlinge, Schimmelpilz, mechanische oder elektrische Panne oder anderen Ursachen, die langsam voranschreiten, beschädigt oder zerstört wird.
- Jeder Betrag, wenn Ihr Pferdeanhänger oder Ihre Kutsche beschädigt oder zerstört wird, während diese gereinigt, repariert oder ausgebessert werden.
- Zusätzliche Kosten, wenn Ersatzteile oder Zubehör nicht verfügbar sind.
- Jeder Betrag für Reifen, die durch Einstiche, Schnitte, zerplatzen oder Bremsen beschädigt werden.
- Jeder Betrag, wenn Ihre Kutsche beschädigt wird, während diese für das Training oder die Teilnahme an Wettbewerben, Prüfungen oder Cross-Country-Events verwendet wird.
- Jeder Betrag, wenn Ihr Pferdeanhänger oder Ihre Kutsche beschädigt oder zerstört wird, während der Dieb versucht diese zu entwenden, sollten Sie keine Radklemme oder Abschleppvorrichtung montiert haben oder diese in einem sicher verschlossenen Gebäude aufbewahren.
- Sonstige finanzielle Verluste, rechtskräftige Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben.
- Ihre gesetzliche Haftung für die Zahlung von Entschädigungen in Bezug auf:
 - Tod, Körperverletzung oder Krankheit.
 - Physischer Verlust oder Sachschäden.

Sonderbedingungen, die für diese Leistung gelten:

- Wenn Sie Ihren Pferdeanhänger oder Ihre Kutsche nicht für den vollen Marktwert versichert haben, zahlen wir nur einen Prozentsatz Ihres Schadensanspruchs. Der Prozentsatz, den wir zahlen, hängt davon ab, wie hoch der Betrag des vollen Marktwerts ist, für den Sie Ihren Pferdeanhänger oder Ihre Kutsche versichert haben.
- Wenn Ihr Pferdeanhänger oder Ihre Kutsche gefunden wird, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren und sollten wir einen Schadensantrag ausgezahlt haben, müssen Sie den vollen Betrag an uns zurückzahlen.
- Wir werden keine Schadenszahlungen ausbezahlen, bis wir folgende Informationen erhalten haben:
 - eine Kopie des Polizeiberichts, und
 - ein Nachweis Ihres Rechtseigentums (Kaufbeleg, Registrierungsbescheinigung).

Schadensanspruch

Einen Schadensanspruch erheben

Es ist beunruhigend, wenn ein geliebtes Pferd eine Verletzung oder Krankheit erleidet, also tun wir alles, um die Schadensregulierung so schnell und einfach wie möglich zu gestalten. Auf unserer Webseite petcovergroup.com/de finden Sie viele nützliche Informationen, die Sie bei der Einreichung Ihrer Schadensanforderung unterstützen können.

Wir garantieren, dass Ihr Schadensanspruch fair und umgehend bearbeitet wird. Solange Sie Kunde der Petcover EU Agentur GmbH sind, bieten wir Ihnen einen Bearbeitungsservice für Ihre Schadensanforderungen an und unterstützen Sie bei der Einreichung und Beilegung Ihrer Schadensanforderung.

Anspruchszahlungen werden direkt auf Ihr Bankkonto überwiesen. Falls eine andere Zahlungsmethode erforderlich ist, werden alle für die Verwaltung anfallenden Kosten von dem Schadensanspruch abgezogen.

Wie man einen Schadensanspruch geltend macht

Benachrichtigen Sie uns so schnell wie möglich über einen möglichen Schadensanspruch durch:

1. Herunterladen und Ausfüllen eines Antragsformulars unserer Webseite: petcovergroup.com/de; bzw. Antragsformular online ausfüllen, die relevanten Informationen (Rechnungen etc.) hochladen und absenden oder
2. Telefonische Kontaktaufnahme, wenn Sie möchten, dass wir Ihnen ein Schadensantragsformular zusenden.
3. Schadenansprüche ausschließlich für Tierarztkosten können von Ihrem Tierarzt eingereicht werden (wenn in gegenseitigem Einverständnis mit Ihrem Tierarzt), und wir werden die Tierarztpraxis direkt bezahlen. Sie müssen Ihrem Tierarzt die entsprechenden Selbstbeteiligungen und alle nicht beanspruchbaren Posten bezahlen.
4. Sie müssen uns Schadensansprüche für Tierarztkosten und alternative oder ergänzende Behandlungsmethoden spätestens ein (1) Jahr nach dem Behandlungsdatum mitteilen (das ist Ihre Obliegenheit), andernfalls tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs 3 VersVG ein (lesen Sie dazu bitte Punkt 8) unter "Wie man einen Schadensanspruch geltend macht" auf Seite 24 dieser Versicherungsbroschüre).
5. Wir garantieren nicht am Telefon, ob wir einen Schadensanspruch zahlen. Sie müssen uns ein vollständig ausgefülltes Schadensantragsformular schicken, und wir werden Ihnen unsere Entscheidung dann in geschriebener Form mitteilen.
6. Wenn Ihr Pferd verletzt wurde oder verstorben ist, nachdem es von einem anderen Tier angegriffen wurde, rufen Sie uns bitte unter der Nummer 0800 400 720 an und unsere freundlichen Mitarbeiter werden Ihnen durch die einzelnen des Schadensbearbeitungsprozess führen. Wir benötigen außerdem Folgendes:
 - Name, Adresse und Kontaktdaten des Besitzers des anderen Tieres.
 - Bestätigung des aktuellen Standorts des Tieres, das Ihr Pferd angegriffen hat.
 - Bestätigung (und gegebenenfalls Referenznummern) der Polizei und der Regierung oder der öffentlichen oder lokalen Behörde, die über den Angriff informiert wurde.
7. Für Schadensansprüche für Vermisstenanzeige und Finderlohn müssen Sie uns unter der Nummer 0800 400 720 anrufen, um jeden Finderlohn genehmigen zu lassen, bevor Sie ihn ausschreiben.
8. **Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs 3 VersVG:** Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die

Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Bitte senden Sie uns die folgenden unterstützenden Unterlagen zu Ihrem Schadensanspruch oder Ihrem Vorfall zu: Tierarztkosten und alternative oder ergänzende Behandlungsmethoden

Für sowohl Tierarztkosten als auch alternative oder ergänzende Behandlungsmethoden:

- Das vollständig ausgefüllte Schadensantragsformular.
- Die vollständigen aufgeschlüsselten Rechnungen der Tierarztpraxis oder des Therapeuten, aus denen hervorgeht, wofür Sie Schadensansprüche geltend machen. Bei Bedarf können wir die Originalrechnung einfordern.
- Die vollständige klinische Krankengeschichte Ihres Pferds. Wenn Sie den ersten Schadensanspruch für Ihr Pferd erheben, erhalten wir dessen vollständige klinische Krankengeschichte. Die vollständige klinische Krankengeschichte ist eine Aufzeichnung aller Besuche Ihres Pferds bei einem Tierarzt. Diese Informationen werden von jeder Tierarztpraxis abgerufen, die Ihr Pferd besucht hat.
- Schadensansprüche für bestimmte Zustände erfordern möglicherweise zusätzliche Informationen zur vollständigen Krankengeschichte Ihres Pferds. Wir benachrichtigen Sie, wenn wir dies benötigen, sobald wir Ihr Schadensantragsformular erhalten haben.

Für die Deckung der Tierarztkosten und die Behandlung in einem der vereinbarten Länder benötigen wir ebenfalls:

- Die Buchungsrechnung für Ihre Reise oder andere offizielle Dokumente, aus denen die Daten Ihrer Reise hervorgehen.

Tod durch Verletzung oder Krankheit, und/oder Entsorgung

Bitte senden Sie uns:

- Das vollständig ausgefüllte Schadensantragsformular.
- Die vollständige Krankengeschichte für Ihr Pferd. Dies ist eine Aufzeichnung aller tierärztlichen Besuche für Ihr Pferd und diese Informationen müssen von jeder Tierarztpraxis eingeholt werden, bei der das Pferd vorgestellt wurde.
- Der Obduktionsbericht (es sei denn, wir haben zugestimmt, dass dies nicht erforderlich ist).
- Wenn Sie der Pferdebesitzer sind - der Equidenpass und/oder Kaufbeleg, der Sie als Eigentümer zeigt.
- Der Kaufbeleg des Pferdes.
- Wenn das Pferd Ihr Pflegepferd ist – eine Kopie des Pflegevertrages, unterzeichnet von beiden Parteien und entweder den Equidenpass oder kaufbeleg, der den Namen des Besitzers zeigt.
- Wenn Sie Entsorgungskosten geltend machen – der Entsorgungsbeleg.

Verlust von nicht erstattungsfähigem Startgeld

Bitte senden Sie uns:

- Das vollständig ausgefüllte Schadensantragsformular.
- Nachweis der Show- oder Turniereintrittsgebühren, die darauf hinweisen, dass die Gebühren nicht zurückerstattet werden.

- Wenn Sie ins Krankenhaus eingeliefert werden, stellen Sie bitte ein ärztliches Attest zur Verfügung, das Ihren Aufenthalt bestätigt.

Diebstahl oder Weglaufen

Bitte senden Sie uns:

- Das vollständig ausgefüllte Schadensantragsformular.
- Nachweis der Vermisstenanzeige, die ausgestellt wurde, um Ihr Pferd zu finden.
- Bestätigung und ggf. Bericht, in dem Sie die zuständige Behörde, z. B. Ihren Gemeinderat oder die Polizei, informieren.
- Der Kaufbeleg von dem Kauf Ihres Pferds.

Sie müssen uns unter der Nummer 0800 400 720 anrufen, um jeden Finderlohn genehmigen zu lassen, bevor Sie ihn ausschreiben.

Dauerhafter Nutzungsausfall

Bitte senden Sie uns:

- Das vollständig ausgefüllte Schadensantragsformular.
- Die vollständige Krankengeschichte für Ihr Pferd. Dies ist eine Aufzeichnung aller tierärztlichen Besuche für Ihr Pferd und diese Informationen müssen von jeder Tierarztpraxis eingeholt werden, bei der das Pferd vorgestellt wurde.
- Ein Bericht Ihres Tierarztes, der Einzelheiten über die Krankheit oder Verletzung Ihres Pferdes enthält und ihre Meinung über seine zukünftige Fähigkeit und die Gründe für die Stellungnahme dar gibt.
- Wenn Sie der Pferdebesitzer sind - der Equidenpass und/oder Kaufbeleg, der Sie als Eigentümer zeigt.
- Wenn das Pferd Ihr Pflegepferd ist – eine Kopie des Pflegevertrages, unterzeichnet von beiden Parteien und entweder den Equidenpass oder Kaufbeleg, der den Namen des Besitzers zeigt.
- Der Kaufbeleg des Pferdes.

Sattelzeug und Ausrüstung

Bitte senden Sie uns:

Für jeden Artikel im Wert von über 500 € wird der Kaufbeleg mit der Herstellung, dem Modell und dem Kaufdatum oder der Wertermittlung eines Sattlers senden Sie uns bitte Folgendes:

- Das vollständig ausgefüllte Schadensantragsformular.

Wenn der Artikel gestohlen wurde:

- Der Polizeibericht.
- Zwei Angebote, um den Artikel durch einen neuen äquivalenten Artikel zu ersetzen.
- Fotos, die den Schaden an dem Ort zeigen, von dem die Gegenstände gestohlen wurden.

Wenn der Artikel beschädigt und reparierbar ist:

- Zwei Schätzungen für die Reparatur.
- Fotos, die den Schaden am Gegenstand zeigen.

Wenn der Artikel beschädigt und nicht reparierbar ist:

- Schriftliche Bestätigung eines Sattlers, dass der Gegenstand unwiederbringlich beschädigt ist und den aktuellen Restwert angibt.
- Zwei Angebote, um den Artikel durch einen brandneuen äquivalenten Artikel zu ersetzen.
- Fotos, die den Schaden zeigen.

Pferdeanhänger oder Kutschen

Bitte senden Sie uns:

- Das vollständig ausgefüllte Schadensantragsformular.

Wenn der Artikel gestohlen wurde:

- Der Polizeibericht.

Wenn der Artikel beschädigt und reparierbar ist:

- Zwei Schätzungen für die Reparatur.
- Fotos, die den Schaden am Gegenstand zeigen.

Wenn der Artikel beschädigt und nicht reparierbar ist:

- Schriftliche Bestätigung der Werkstatt, dass der Gegenstand unwiederbringlich beschädigt ist und den aktuellen Restwert angibt.
- Fotos, die den Schaden zeigen.

Beschwerdeverfahren

Unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle Aspekte Ihrer Versicherung zeitnah, effizient und fair behandelt werden. Wir sind stets bemüht, Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten.

Wenn Sie eine Beschwerde einreichen möchten, können Sie dies jederzeit tun, indem Sie die Angelegenheit zunächst an uns senden.

Die Adresse ist:

Petcover EU Agentur GmbH

Klostertal 60
2770 Gutenstein

Telefon 0800 400 720
E-Mail info.de@petcovergroup.com
Webseite petcovergroup.com/de

Des Weiteren hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Beschwerden von Konsumenten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen, kleine Versicherungsunternehmen, kleine Versicherungsvereine sowie Drittland- und EWR-Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegenzunehmen. Solche Beschwerden sind in jedem Fall zu behandeln und zu beantworten.

Wenn Sie ein Produkt oder eine Dienstleistung online gekauft haben, können Sie eine Beschwerde auch über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS) der Europäischen Kommission einreichen. Die OS-Plattform leitet Ihre Beschwerde an die entsprechende alternative Streitbeilegungsstelle weiter. Weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/odr>.

Als Verbraucher haben Sie auch die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at) zu wenden, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Sie haben ebenso das Recht Ihre Beschwerde an die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zu senden. Weitere Informationen zur FMA finden Sie unter <https://www.fma.gv.at> oder telefonisch unter (+43) 1 249 59 0.

Bitte beachten Sie:

Die Einbringung einer Beschwerde hindert Sie nicht daran, stets auch die ordentlichen Gerichte anzurufen.

Datenschutzerklärung - Petcover EU Agentur GmbH

Ihre Informationen wurden oder werden von Petcover EU Agentur GmbH empfangen und/oder erfasst. Wir werden personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz und den Datenschutzgrundsätzen verwalten. Wir benötigen personenbezogene Daten, um qualitativ hochwertige Versicherungs- und Nebendienstleistungen erbringen zu können, und werden die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten erheben. Dies können personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Kontaktdaten, Informationen zur Identifikation, Informationen zu Finanzen und Risikodaten sein.

Den vollständigen Datenschutzhinweis finden Sie unter petcovergroup.com/de.

Eine schriftliche Kopie der Datenschutzerklärung erhalten Sie, indem Sie sich per E-Mail an info.de@petcovergroup.com oder unter folgender Adresse an uns wenden:

Petcover EU Agentur GmbH
Klostertal 60
2770 Gutenstein

Datenschutzerklärung - ETU Forsikring A/S

Ihre Daten wurden oder werden von ETU Forsikring erfasst oder empfangen. Sie werden personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz und den Datenschutzgrundsätzen verwalten. Sie benötigen personenbezogene Daten, um qualitativ hochwertige Versicherungs- und Nebendienstleistungen erbringen zu können, und erheben die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten. Dies können persönliche Informationen wie Name, Adresse, Kontaktdaten, Identifikationsdaten, Finanzinformationen und Risikodaten sein.

Die vollständige Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://etuforsikring.dk/privacy-policy/>.

Eine Kopie der Datenschutzerklärung in Papierform erhalten Sie, indem Sie sich per E-Mail an dpo@etuforsikring.dk oder unter folgender Adresse an den Datenschutzbeauftragten wenden:

Datenschutzbeauftragter

ETU Forsikring A / S.
Hørvejen 8
6230 Rødekro
Dänemark

Kontaktdaten

Wenn Sie Fragen bezüglich Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an uns. Wir haben Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr geöffnet.

Telefon 0800 400 720
E-Mail info.de@petcovergroup.com
Post **Petcover EU Agentur GmbH**
Klostertal 60
770 Gutenstein
Webseite petcovergroup.com/de

Petcover EU Agentur GmbH ist in Österreich im Firmenbuch unter der Nummer FN514361p und im GISA Register unter der Zahl 32484052 als Versicherungsagent registriert.

Diese Versicherung wird von Petcover EU Agentur GmbH ausgestellt, mit der Genehmigung, die ihnen gemäß der verbindlichen Vereinbarung mit ETU Forsikring A/S erteilt wurde.

Daten des Versicherers

Der Versicherungsträger dieser Versicherung ist ETU Forsikring A/S.

ETU Forsikring A/S, Sitz: Hørvejen 8, DK-6230 Rødekro, Dänemark, wird von der Finanstilsynet (der dänischen Finanzaufsichtsbehörde) zugelassen und beaufsichtigt.

Die Finanstilsynet-Zulassungsnummer lautet 108873. Als innerhalb der Europäischen Union zugelassenes Versicherungsunternehmen darf ETU Forsikring A/S Geschäfte in Deutschland betreiben.

Diese Seite wurde bewusst leer gelassen.

Petcover EU Agentur GmbH

Klostertal 60
2770 Gutenstein

Telefon 0800 400 720 | E-Mail info.de@petcovergroup.com | Webseite petcovergroup.com/de

Petcover EU Agentur GmbH, Klostertal 60, 2770 Gutenstein, GISA-Zahl: 32484052, ist als Versicherungsagent tätig und hat folgende Agenturverhältnisse:
Petcover EU Agentur GmbH ist zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen oder von für den Kunden bestimmten Beträgen berechtigt.
Ihr Versicherer ist ETU Forsikring A/S, mit dem Sitz Hærvejen 8, 6230 Rødekro, Dänemark, und der Rechtsform Aktiengesellschaft.